Entstehung und Bedeutung wirtschaftlicher Grundrechte und Grundpflichten

(1776 bis Anfang des 19. Jahrhunderts)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER WIRTSCHFTS-
UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
ZU FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von

Hans Bayer
aus Frankfurt a. M.-Rödelheim

1937

Dissertationsdruckerei F. W. Kalbfleisch, Gelnhausen.

1. Referent: Professor Dr. A. Skalweit.

2. Referent: Professor Dr. F. Giese.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juni 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

GLIEDERUNG.

Seite

Einleitung: Ziel und Abgrenzung der Untersuchung. . . 5

1. Kapitel: Die Ausbildung des ursprünglichen allgemeinen Rechtsgedankens der Grundrechte und Grundpflichten. . 10
   a) Der Ursprung der Grundrechte. 10
   b) Der Ursprung der Grundpflichten. . . . 14

2. Kapitel: Die ersten Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten in den Verfassungen der amerikanischen Einzelstaaten. . . . 17
   a) Die geringe Bedeutung des wirtschaftlichen Grundrechtsgedankens in den amerikanischen Verfassungen. . 17
   b) Die wirtschaftliche und politische Lage. . . 20

3. Kapitel: Die wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten in den Verfassungen der französischen Revolution. . . 25
   a) Überblick der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der französischen Revolution. 25
   b) Der wirtschaftliche Ideengehalt der französischen Verfassungen. 26
   c) Unterschiede zwischen den französischen und amerikanischen Verfassungen. 28
   d) Vergleich der französischen Verfassungen von 1791 bis 1793. 29
      aa) Allgemeine Unterschiede. 30
      bb) Die Entstehung der Verfassung von 1791. . . 31
      cc) Die Entstehung der Verfassung von 1793 (Die Bedeutung Condorcets für die Entstehung der wirtschaftlichen Grundrechte). 34
   e) Der wirtschaftsgeschichtliche und wirtschaftspolitische Hintergrund der französischen Verfassungen. . . 37

4. Kapitel: Die wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten in den deutschen Verfassungen am Anfang des 19. Jahrhdts. 41
   a) Überblick der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts. . . 41
   b) Die Unterschiede zwischen den deutschen und französischen Verfassungen. 44
   c) Die Bedeutung der napoleonischen Verfassungen für die Entwicklung der deutschen Grundrechte. . . 45
   d) Die Ursachen für das Eindringen der Grundrechtsideen in die deutschen Verfassungen. 47

Literaturverzeichnis. 54

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0013

Einleitung: Ziel und Abgrenzung der Untersuchung.

Ziel und Abgrenzung der Untersuchung.

In der deutschen Reichverfassung vom 11. August 1919 sind in verschiedenen Artikeln wirtschaftliche Grundrechte und Grundpflichten proklamiert worden. Über den äußerst problematischen Charakter des allgemeinen Rechtsgedankens, der ihnen zugrunde liegt, gibt es heute bereits eine umfassende, weitverzweigte rechts- und staatswissenschaftliche Spezialliteratur[1]). Über den sachlichen Gehalt jener Grundrechte und Grundpflichten liegen jedoch keine Untersuchungen vor. Besonders deren sozialökonomische Seite — neben der staatsrechtlichen — wird heute mehr denn je erörtert werden müssen, da sich die Wirtschaftsverfassung des deutschen Volkes von Grund auf geändert hat. Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag dazu liefern.

Es ist hierbei erforderlich, eine bestimmte formalrechtliche Bedeutung der Grundrechte und Grundpflichten von vornherein zu unterstellen. Dies geschieht einmal deswegen, weil die rein rechtswissen-

---

[1]) Um nur einige grundlegende Arbeiten darüber zu nennen: Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 1. u. 3. Aufl. München und Leipzig 1895 u. 1919. — Giese, Fr. Die Grundrechte. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 1. Heft 2. Tübingen 1905. — Eckhardt, E. Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 30. Heft. Breslau 1913. — Kaufmann, E. Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 3. Berlin und Leipzig 1927. — Klövekorn, F. Die Entstehung der Menschen- und Bürgerrechte. Heft XC. Berlin 1911. — Leibholz, G. Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage. Öffentlichrechtliche Abhandlungen. 6. Heft. Berlin 1925. — Nipperdey, H. C. Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. 3 Bde. Berlin 1930. — Salander, G. A. Vom Werden der Menschenrechte. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. Heft 19. Leipzig 1926. — Voegelin, E. Der Sinn der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Zeitschrift für öffentl. Recht. Bd. VIII. Wien u. Berlin 1929. — Wolgast, E. Die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" im Lichte des Theorems „Gemeinschaft und Gesellschaft". Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Gliederung des 2. Hauptteiles der Weimarer Verfassung. Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie. V. Jahrgang. N. F. München und Leipzig 1926. —

schaftlichen Kontroversen außer Betracht bleiben sollen; zum andern aus dem Grunde, weil nur von einer bestimmten, sogleich näher zu bezeichnenden Auffassung des zugrunde liegenden Rechtsgedankens der Zugang zur sozialökonomischen Fragestellung erarbeitet werden kann. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einen Blick auf den Stand der einschlägigen Literatur zu werfen.

Es lassen sich hier grundsätzlich, d. h. unter Außerachtlassung der sehr verwickelten Diskussion von Einzelfragen, zwei Standpunkte unterscheiden: Man hatte sich in der Literatur der ersten Nachkriegsjahre zunächst mit dem Problem befaßt, ob und inwieweit durch die Grundrechte und Grundpflichten der Verfassung der bestehende Rechtszustand, wie er in der Spezialgesetzgebung gegeben ist, geändert worden ist; ob und in welcher Weise z. B. das spezielle Beamtenrecht im Widerspruch zu den Grundrechtsbestimmungen steht[2]). Nach dieser Einstellung werden also die Grundrechte im Sinne von Bestätigungen, Erweiterungen oder Ergänzungen des gesetzlichen Rechtszustandes, d. h. als aktuelles Verwaltungs-, Privat-, Polizeirecht aufgefaßt[3]). Demgegenüber scheint sich in neuerer Zeit ein anderer Standpunkt mehr und mehr durchzusetzen, wonach die Grundrechte und Grundpflichten nicht „technisches Recht" nicht Novellen zu bestehenden Gesetzen darstellen, sondern allgemein über dem Gesetz stehen, nämlich programmatisch-staatsrechtlichen Charakter haben[4]). So betont E. Kaufmann, daß die Grundrechte in der Verfassung die Funktion haben, einem bestimmten „Kultursystem" mit eigenen Wertnormen lebendigen Ausdruck zu verleihen[5]). In besonderer Ausgestaltung und S. 3 mit tiefer Begründung findet sich dieser Standpunkt bei R. Smend[6]), wonach der inhaltliche Sinn eines Grundrechtskatalogs darin besteht, daß einmal ein nationales Wertesystem geschaffen wird, das den Sinn des von der Verfassung konstituierten Staatslebens zum Ausdruck bringen soll, zum anderen aber damit eine Legitimierung der positiven Staats- und Rechtsordnung bezweckt wird. Das Schwergewicht legt Smend auf die Herausstellung eines geschichtlich begründeten und bedingten Kultur- oder Wertesystems, dem eine das Volk „integrierende" Funktion beizumessen ist.

---

[2]) Vgl. z. B. Anschütz, G. Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. Aug. 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Berlin 1926. S. 343. —

[3]) Vgl. Smend, R. Verfassung und Verfassungsrecht. München u. Leipzig 1928, S. 161.

[4]) Vgl. Wolff, M. Kahl-Festschrift IV, 6. Anm. 2. — Kaufmann, E. Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung. Veröffentl. d. Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. H. 3, Berlin und Leipzig 1927, S. 3 ff. — Leibholz, G. Die Gleichheit vor dem Gesetz, S. 34 ff. — Smend, R. Verfassung u. Verfassungsrecht. a. a. O.

[5]) a. a. O. S. 16 ff. —

[6]) a. a. O. S. 161 ff. —

Daraus folgt, daß in den Grundrechten und Grundpflichten S. 5 nicht irgend ein technisches Spezialrecht zum Ausdruck kommt. Damit werden zahlreiche Einzelprobleme der früheren Kontroversen in ein neues Licht gerückt und zahlreiche Schwierigkeiten der Auslegung des Rechtsinhalts der Verfassung behoben. Wohl aus diesem Grunde ist auch dem umfassenden Kommentar zu den Grundrechten und Grundpflichten der Weimarer Reichsverfassung von Nipperdey[7]) der Smendsche Standpunkt zugrunde gelegt worden. Diesem Standpunkt werden wir uns anschließen.

Es ist hierbei noch darauf hinzuweisen, daß in den Grundrechten und Grundpflichten ein und derselben Verfassung verschiedenartige Rechtsideen zum Ausdruck kommen können. Dies wird bei der Untersuchung gelegentlich berücksichtigt werden müssen. So ist zu beachten, daß in dem verhältnismäßigen Umfang, den die Grundrechte einerseits und die Grundpflichten andererseits innerhalb einer Verfassung einnehmen können, bestimmte Schlüsse auf deren allgemeinen Geist gezogen werden können. Da sich diese beiden Elemente in gewissem Sinne polar zueinander verhalten, besteht in der Regel eine gewisse Spannung zwischen ihnen, die in verschiedenem Grade zum Ausdruck gelangen kann. Für die vorliegende Untersuchung freilich erübrigt sich eine eingehende Berücksichtigung dieses Spannungsverhältnisses insofern, als lediglich die Frühepoche der Entwicklung der modernen Verfassungen behandelt wird, wo die Grundpflichten so gut wie gar keine Rolle spielen. Dies erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß die Proklamierung von Grundrechten dem Sinn dieser Verfassungen nicht entsprochen hätte. In jener Zeit ging es vor allem um die Sicherung der persönlichen Freiheit gegen die Übergriffe der absoluten Staatsgewalt[8]). Es soll daher bereits an dieser Stelle von vornherein zur allgemeinen Kennzeichnung des zu behandelnden Zeitraums darauf hingewiesen werden, daß hier das Verhältnis von Grundrechten und Grundpflichten in dieser — rein negativen — Weise zu charakterisieren ist.

Auf der Grundlage der Smendschen Auffassung ergibt sich nun auch die Möglichkeit, speziell den wirtschaftlichen Gehalt der Verfassungen auf ihre allgemeine, mehr als nur positiv-rechtliche Bedeutung hin zu untersuchen. Anders ausgedrückt: die wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten sind der — rechtlich formulierte und verfassungsmäßig proklamierte — allgemeine Ausdruck der jeweils konstituierten Wirtschaftsverfassung eines Volkes. Zu bemerken ist dabei, daß es sich hier in der Regel nur um die Verkörperung bestimmter, unter den gegebenen historischen Verhältnissen herrschend gewordenen Ideen handelt, die nicht mit den tatsächlich bestehenden

---

[7]) Heinr. Lehmann, Art. 151, Abs. 1. Ordnung des Wirtschaftslebens. In: Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kom. zum 2. Teil der Reichsverfassung. 3. Bd. Berlin 1930. S. 126. —

[8]) Vgl. unten S. 18 f. —

wirtschaftlichen Zuständen sich in Übereinstimmung zu befinden brauchen. Die programmatische Festlegung von wirtschaftlichen Grundrechten und Grundpflichten stellt sozusagen den Brennspiegel dar, in welchem die verschiedenen Ausstrahlungen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen (usw.) Tendenzen einer Zeit gesammelt und konzentriert werden. In den geschichtlichen Veränderungen des Katalogs der Grundrechte und Grundpflichten, soweit sie wirtschaftlichen Charakter haben, findet also der Wandel der jeweils proklamierten Wirtschaftsverfassung seinen allgemeinsten — nämlich prinzipiellen — Ausdruck.

Damit kommen wir zu dem eigentlichen Ziel unserer Untersuchung. Die Erscheinungsformen jenes Wandels sollen untersucht werden. Wir beschränken uns auf einen Zeitraum, der im Hinblick auf die Problematik als einigermaßen geschlossen betrachtet werden kann, nämlich auf die Epoche des Frühliberalismus, von dem ersten Auftreten wirtschaftlicher Grundrechte in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts in Nordamerika und verfolgen diese bis zu ihrem Eindringen in die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten am Anfang des 19. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum vollzieht sich eine ziemlich geradlinige und eindeutige Entwicklung in der Form und im Inhalt dieser Grundrechte; sie ist der Niederschlag der Grundideen des wirtschaftlichen Liberalismus.

Diese Abgrenzung ist wegen der Mannigfaltigkeit und Weite der Problematik erforderlich. Aus dem gleichen Grunde sollen alle rein rechtswissenschaftlichen Probleme ausgeschaltet werden, was auf Grund der oben geschilderten Anschauung möglich wird.

Im Einzelnen hat die Untersuchung zu zeigen, wie jene Entwicklung entstanden ist, und welche Erscheinungsformen der Geist des Liberalismus in den wirtschaftlichen Grundrechten gefunden hat. Es soll dargestellt werden, wie deren Entstehung in der Hauptsache auf den Einfluß naturrechtlicher Ideen zurückzuführen ist. Während nämlich bei dem Ursprung der modernen Verfassungen im amerikanischen Freiheitskampfe (1776) die Grundrechtsnormen nur politischen Inhalt hatten und Erklärungen wirtschaftlichen Charakters noch nicht zustande kamen, fand in den Verfassungen der französischen Revolution die wirtschaftliche Naturrechtslehre der Physiokraten ihren Niederschlag.

Mit der sittlichen und politischen Erneuerung Deutschlands nach den napoleonischen Kriegen wurde die Idee einer Verfassung auch in den deutschen Einzelstaaten lebendig. Damit kamen auch die Grundrechte nach Deutschland. Eine besondere Rolle als Vorbild spielten hierbei die von Napoleon in den Rheinbundstaaten erlassenen Verfassungen. Erst seit dem Wiener Bundestag 1815 datiert die eigentlich deutsche Entwicklung der Grundrechte. Daß auch hier wirtschaftlich-liberaler Ideengehalt mit den Grundrechtsnormen verbunden wurde, ergab sich in der Hauptsache daraus, daß in Deutschland, namentlich in Preußen die Lehren der englischen klassischen Nationalökonomie eine starke Wirkung auf die allgemeine Geistesrichtung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ausgeübt haben. Die preußische Beamtengeneration,

deren Aufgabe die Erneuerung des Staates war, ist weitgehend von Adam Smith oder von den in seinem Sinne lehrenden deutschen Professoren dieser Zeit beeinflußt worden. Würde man sich diese Tatsache wegdenken, so hätte, die verfassungsmäßige oder gesetzliche Verwirklichung des wirtschaftlichen Liberalismus auf deutschem Gebiet vermutlich weniger schroffe Formen angenommen. Der Gang dieser Ereignisse und die ihn bestimmenden Ursachen aufzuzeigen ist der Gegenstand der Untersuchung.

Als praktische Nutzanwendung auf die aktuelle staatsrechtliche Lage Deutschlands wird sich ergeben, daß in der Gegenwart keinerlei Anlaß zur Wiederaufnahme wirtschaftlicher Grundrechte in dem früheren Sinne besteht, da dies eine Wiederbelebung naturrechtlich konstruierter Utopien bedeuten würde. Zwar hat auch heute noch die Idee der Proklamation allgemeiner Grundrechte und Grundpflichten ihre Bedeutung[9]). Dies ergibt sich schon daraus, daß im Sinne der Auffassung R. Smends — für deren grundsätzliche Richtigkeit auch die vorliegende Untersuchung einige Beweise zu erbringen sucht — kein moderner Staat der integrierenden Kraft, die von der Begründung und Proklamierung eines allgemeinen nationalen Wertesystem auszugehen vermag, entbehren kann. Daß aber die alten wirtschaftlichen Grundrechte, wie sie teilweise noch in die Verfassung von 1919 aufgenommen wurden, für die Erneuerung Deutschlands ihren Sinn verloren haben, folgt aus der Tatsache, daß der neue Staat den wirtschaftlichen Liberalismus in seiner naturrechtlichen Ausprägung a limine ablehnt. Die Idee vom Primate der Wirtschaft vor dem Staate, die die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert kennzeichnet, ist nicht nur als falsch und überholt aufgegeben worden, sondern gerade die Umkehrung ihres Inhalts und die damit verbundene grundlegende Umwertung aller Vorstellungen von Staat und Wirtschaft hat gegenwärtig sinngebende Bedeutung erlangt.

---

[9]) Das aktuelle Problem der Grundrechte und Grundpflichten im heutigen Staate wird ausführlich behandelt von Tatarin-Tarnheyden, E. Werdendes Staatsrecht. Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau. Berlin 1934. S. 149 ff. Tatarin-Tarnheyden lehnt die Grundrechte alter individualistischer Prägung grundsätzlich ab. Er fordert aber die verfassungsmäßige „Verankerung nationaler persönlicher Rechtsgüter" . . . „als Ausdruck der allgemeinen Kulturwerte des nationalen Staates". (S. besonders S. 160 ff.) Diese Rechtsgüter sind: „Ehre, Freiheit, Eigentum", die als das „altgermanische Dreigestirn persönlicher Werthaftigkeit der Volksgenossen" bezeichnet werden. (S. 154). Die Auffassung vom Sinn der Verfassung und der Grundrechtsproklamation weicht hier nicht wesentlich von derjenigen Smends ab. —

1. Kapitel: Die Ausbildung des ursprünglichen allgemeinen Rechtsgedankens der Grundrechte und Grundpflichten.

a) Der Ursprung der Grundrechte.

Mit dem Eindringen des Konstitutionalismus in das moderne Staatsleben seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts beginnt auch das Problem der Wirtschaftsverfassung eine grundlegend neue Rolle im politischen und rechtlichen Leben der Völker zu spielen. Im modernen Rechtsstaat wird die staatliche Ordnung des Wirtschaftslebens eng mit dem positiven Verfassungsrecht verknüpft, und zwar im Rahmen der Proklamierung von Grundrechten und Grundpflichten.

Betrachten wir zuerst die Grundrechte. Fast alle Verfassungen, die in den europäischen Staaten entstanden sind, haben mittelbar oder unmittelbar die berühmte „Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers" ("Déclaration des droits de l'homme et du citoyen") durch die französische Konstituante vom 26. August 1789, bezw. die erste französische Verfassung vom 3. September 1791, als deren Hauptbestandteil jene Erklärung aufgenommen worden ist, zum Vorbild gehabt[1]). Hier finden sich denn auch schon Ansätze zu wirtschaftlichen Grundrechten[2]).

Die Franzosen haben immer behauptet, daß die Idee der Grundrechte rein französischen Ursprungs sei, und auf Jean Jacques Rousseau zurückginge. Diese Behauptung ist z. B. bei den französischen Philosophen Boutmy und Janet zu finden[3]). Auch in Deutschland hatte diese Ansicht während des 19. Jahrhunderts ziemlich allgemeine Verbreitung gefunden[4]). Angesichts dieser Tatsache war

---

[1]) Vgl. Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. München u. Leipzig 1919. S. 1 ff. —

[2]) z. B. der Schutz des Eigentums; vgl. hierzu Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. München und Leipzig 1919. S. 20 u. 28. — Auch: Pölitz, K. H. L. Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. II. Bd. Leipzig 1832/33. S. 2 f. —

[3]) Vgl. Hatschek, J. Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Berlin 1922. S. 170 f. u. Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. S. 5. —

[4]) Darauf hat zuerst G. Jellinek besonders hingewiesen. Vergl. a. a. O. S. 5. —

es ein großes Verdienst Georg Jellineks, den überzeugenden Nachweis erbracht zu haben, daß die Menschen- und Freiheitsrechte der französischen Erklärung von 1789 aus Nordamerika stammen[5]).

Für die weitere Suche nach dem Ursprung der Menschenrechte können wir uns daher an Georg Jellinek halten. Er weist zunächst nach, daß Rousseau die Vorstellung ursprünglicher naturgegebener Rechte des in die Gesellschaft aufgenommenen Individuums nicht kennt, und daß er überdies einzelne wichtige Freiheitsrechte geradezu für staatswidrig erklärt[6]). Sodann wird die herrschende Meinung widerlegt, daß die Idee der Grundrechte von 1789 aus der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1776 übernommen worden sei. Ihr Ursprung sei vielmehr in den "bills of rights" der Verfassungen der amerikanischen Einzelstaaten zu finden[7]). Der erste Staat, dessen Verfassung eine Erklärung der Menschenrechte enthält, war Virginien (12. Juni 1776); zu erwähnen sind ferner noch Pennsylvanien (28. September 1776), Maryland (11. November 1776), Vermont (8. Juli 1777), Massachusetts (2. März 1780) u. a.[8]). Wir finden hier z. B. überall „Schutz des Eigentums" proklamiert[9]). Verfolgt man die Entwicklung weiter zurück, so stößt man auf die englischen "bills of rights", der Magna Charta libertatum (1215), der Petition of Right (1627), der Habeas-Corpus-Akte (1679) und der Bill of Rights (1689)[10]).

Zwischen den amerikanischen und den englischen "bills of rights" besteht ein wesentlicher Unterschied, wie G. Jellinek nachgewiesen hat[11]). Die Erörterung dieses Zusammenhangs führt von selbst zu dem eigentümlichen Rechtsgedanken hin, der den Menschen- und

---

[5]) Vgl. Hatschek, J. Deutsches u. Preuß. Staatsrecht, Berlin 1922, S. 171. — Jellinek hat diesen Nachweis in der Schrift: „Die Erklärung d. Menschen- und Bürgerrechts" geführt, deren 1. Aufl. bereits 1895 erschien. Vgl. außerdem Klövekorn, F. Die Entstehung d. Erklärung d. Menschen- u. Bürgerrechts. Hist. Studien, Heft XC. Berlin 1911, passim. —

[6]) a. a. O. S. 5 ff. — Ebensoo: Planitz, H. Zur Ideengeschichte der Grundrechte. In: Nipperdey, H. C., Die Grundrechte u. Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. 3. Bd. Berlin 1930 S. 607. —

[7]) Jellinek, G., Erklärung. S. 9 ff. —

[8]) a. a. O. S. 12 u. 18 f. —

[9]) Vgl. Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part I, II. Washington 1877/78. Virginien: Section 6. Part. II. S. 1909. — Pennsylvanien: VIII, Part. II. S. 1541. — Maryland: XXI. Part. I. S. 818. Vermont: IX. Part. II S. 1860. — Massachusetts: X. Part. I, S. 958. — Salander, G. A. Vom Werden der Menschenrechte. S. 92 f. — Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. S. 27 ff.

[10]) a. a. O. S. 34.

[11]) a. a. O. S. 34 und vgl. hierzu auch: Jellinek, G., Das Recht des modernen Staates. 1. Band: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, S. 371 ff. —

Bürgerrechten der französischen Revolution und der späteren Verfassungen zugrunde liegt.

Die Ähnlichkeit zwischen den amerikanischen, den französischen und englischen Grundrechten besteht nämlich fast nur in der Form; die Rechtsidee, die sie verkörpern, ist dagegen grundverschieden. Die englischen Proklamationen sind lediglich Bestätigungen bereits geltenden, historisch-positiven Rechts; sie wollen nicht die gesetzgebende Macht einschränken, sondern sie nur — aus irgendwelchen Anlässen — erneut bestätigen[12]). Die amerikanischen Deklarationen dagegen enthalten Normen, die über den gesetzgebenden Organen des Staates stehen und deren Machtbereich beschränken wollen[13]); sie sind Schöpfungen einer höheren, „göttlichen" Macht. Somit könnte man vielleicht sagen: Die amerikanisch-französischen Grundrechte stellen „natürliches" Recht, die englischen „positives" Recht dar. Mit anderen Worten: In Amerika und Frankreich hat sich in der Erklärung der Grundrechte bereits eine ganz neue Idee, eine neue Rechtsphilosophie durchgesetzt, nämlich das Naturrecht, was bei den englischen Deklarationen, die ja auch älteren Datums sind, noch nicht der Fall war, jedenfalls nicht in grundsätzlichem Sinne.

Der erwähnte Gegensatz wird in der Sprache der modernen Rechtslehre auch in der Gegenüberstellung von „subjektivem" und „objektivem" Recht zum Ausdruck gebracht[14]). Im Sinne der amerikanisch-französischen Verfassungen handelt es sich bei den Grundrechten um subjektive Rechte, d. h. um rechtliche Ansprüche des Individuums dem Staate gegenüber. Subjektives Recht schließt in sich die Idee „eines mit einer Sphäre öffentlicher Rechte ausgestatteten Individuums"[15]). Gerade diese Vorstellung stammt aus dem Naurrecht und ist von dort in

---

[12]) Das Gleiche gilt übrigens von der Magna Charta, in der sich z. B. gewisse Andeutungen finanzpolitischer Grundrechte finden. Es handelt sich aber nur um den Kampf der großen Feudalbarone gegen die hohen Abgabeforderungen des Königtums; somit sind es in Wirklichkeit keine „Grundrechte" im eigentlichen Sinn, d. h. im Sinne des Naturrechts. Vgl. Hatschek, J., Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria. München—Berlin 1913. S. 18 ff. — Außerdem Giese, F., Die Grundrechte. Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. I, Heft 2, Tübingen 1905, S. 6.

[13]) Jellinek, G., Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. S. 34 ff.

[14]) Jellinek, G. Das Recht des modernen Staates, 1. Bd. Berlin 1900. S. 366 ff. u. Hatschek, J., Deutsch. u. Preuß. Staatsrecht, Berlin 1922. S. 172 ff. Letzterer kennzeichnet jenen Gegensatz m. der verschiedenart. Funktion d. Grundrechte i. d. Monarchie u. i. d. Demokratie, was u. E. den Zusammenhang weniger glückl. ins Licht hebt. —

[15]) Jellinek, G., Das Recht des modernen Staates. 1. Bd. S. 368. —

[16]) Integration im Sinne Smends, vgl. die Einleitung zu dieser Arbeit. —

den Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts übergegangen. Der absolute Staat kennt keine Grundrechte im Sinne des subjektiven Rechts. Übrigens ergibt sich aus diesem Unterschied, daß die Grundrechte nur dann, wenn sie diesen subjektiv-naturrechtlichen Charakter haben, ein allgemeines Wertesystem darstellen, d. h. eine sinngebende Funktion ausüben können[16]). Bei der objektiven Rechtssetzung — auf dem Boden des absoluten Staates etwa — kommt dagegen in dieser Rechtssetzung das bestehende Kulturwertesystem unmittelbar zum Ausdruck, vielmehr liegt es in diesem Falle jenseits der Rechtssphäre, in der jeweiligen Form der Autoritätsidee des absoluten Machtstaates, begründet. Lediglich in diesem Sinne, d. h. als Bestätigung bereits bestehenden, im Rahmen der geltenden Staatsordnung, geschaffenen Rechts, sind die englischen Grundrechte des 17. Jahrhunderts zu verstehen. Es erübrigt sich daher auch, in den englischen Urkunden nach wirtschaftlichen Grundrechten zu suchen; selbst wenn sie vorhanden wären, würden sie eben eine ganz andere — hier nicht interessierende — Rechtsidee verkörpern. Die neue Auffassung, d. h. also die naturrechtliche, hat sich erst nachträglich und außerhalb der englischen Gesetzgebung herausgebildet. Sie entstand im Anschluß an die große politische und religiöse Bewegung des 17. Jahrhunderts in England[17]). Erst nachdem die Bill of Rights (1689) Gesetz geworden war, hat Locke kurz darauf die Idee der unveräußerlichen, natürlichen Menschenrechte proklamiert und im folgenden Jahrhundert wurde sie von Blackstone weiterentwickelt[18]). Von hier erst gelangten sie in die amerikanischen "Bills of Rights", im Zusammenhang mit der revolutionären Loslösung der Kolonien vom Mutterlande[19]). Schematisch gesehen kann man sich den Werdegang der Grundrechte also folgendermaßen veranschaulichen:

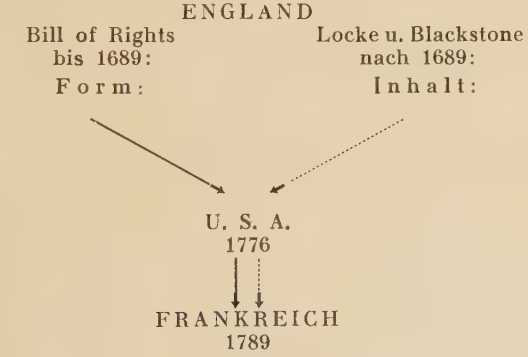

17) Jellinek, G. Das Recht des modernen Staates. 1. Band: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, S. 373. —

18) Ebenda, S. 373 f. und v. Planitz, Zur Ideengeschichte der Grundrechte im 3. Bd. S. 605. — Nipperdey, H. C., Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung.

19) Jellinek, G., Das Recht des modernen Staates. 1. Band: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900, S. 374 ff.

Auf diesem Wege haben die Grundrechte manche Züge des amerikanischen und französischen Naturrechts angenommen. Der Rechtsgedanke der Grundrechte ist nur aus dem Geiste des Naturrechts heraus zu verstehen. Die Meinungen über das Wesen des Naturrechts sind verschieden. Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, daß im Laufe der historischen Entwicklung der naturrechtlichen Schule verschiedene Spielarten hervorgetreten sind. Hier genügt es, den gemeinsamen Kern herauszuschälen. Dieser liegt in dem Grundgedanken[20]), daß es Rechtssätze gibt, die vor und über dem menschlichen Gesetzgeber stehen; diese begründen Rechte, die unveräußerliche, angeborene, unzerstörbare, geheiligte „Grundrechte" des Individuums darstellen und die für alle Menschen Geltung haben[21]). Den politischen Inhalt dieser Rechte stellen vor allem die Freiheits- und Sicherheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt[22]).

b. Der Ursprung der Grundpflichten.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es nicht verwunderlich, daß in den ersten Verfassungsurkunden die Idee der Grundpflichten noch keine Rolle spielt. Das Schwergewicht liegt hier zunächst noch eindeutig auf der Betonung der Freiheitsrechte. Die erste Verfassung, die einen besonderen Abschnitt mit dem Titel: „Pflichten" enthält, ist die französische Verfassung vom 23. September 1795. In allen vorhergehenden angelsächsischen und französischen verfassungsrechtlichen Proklamationen finden sich bestenfalls ganz flüchtige und versteckte Andeutungen von Grundpflichten. Deren Rechtsgedanke ist demjenigen der Grundrechte entgegengesetzt: Sie bezwecken nicht die Abgrenzung einer besonderen Rechtssphäre des einzelnen Individuums gegenüber der Staatsmacht, sondern gerade umgekehrt die Unterordnung des Staatsbürgers unter die Rechtsgewalt der Staatsmacht, eine Eingliederung der Einzelpersönlichkeit in den staatlichen Rechtsverband. Es ist nicht schwer, ihren letzten Ursprung zu ermitteln: Sie entstammen dem Geist des absolutistischen Obrigkeitsstaates, übernommen aus der Zeit, wo man im wesentlichen noch nicht das „subjektive", sondern nur das „objektive" Recht kannte, demzufolge die Individuen als Objekt der Staatsgewalt

---

[20]) Besonders klar und kurz herausgearbeitet bei: Jastrow, J. Naturrecht und Volkswirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. 1927/I, S. 693 f., S. 702 ff. u. S. 715 ff. Ausführlicher und kritisch bei Stahl, F. Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 1. Bd. Heidelberg 1830. S. 99 ff. —

[21]) Vgl. Jellinek, G. Das Recht des modernen Staates. 1. Bd. Berlin 1900. S. 377 ff. —

[22]) a. a. O. S. 379 u. Bredt, J. V., Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924. S. 243. — Wie sehr schon im 18. Jahrhundert der Geist des Naturrechts auch in Deutschland eingedrungen war, zeigt übrigens das bekannte Wort Goethes: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider! nie die Frage". (Faust, I.).

nur Pflichtobjekte und noch keine Pflichtsubjekte oder gar Rechtssubjekte darstellen[23]).

Aus dem grundsätzlichen Unterschied zwischen dem obrigkeitlichen Rechtsgedanken und dem des rationalen Naturrechts müßte sich nun ergeben, daß in den neuen Verfassungen überhaupt kein Raum für Grundpflichten wäre. Wie erklärt es sich aber, daß sie dennoch erwähnt und aufgenommen worden sind und sogar in der Deutschen Reichsverfassung von 1919 einen erheblichen Umfang einnehmen? Darüber gibt uns eine Betrachtung derjenigen Vorgänge Aufschluß, die zu der ausdrücklichen Aufnahme von Grundpflichten in der französischen Verfassung vom 23. September 1795 geführt haben[24]). In den Debatten der Nationalversammlung vom Jahre 1789, aus denen als Ergebnis die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hervorging, herrscht der revolutionäre Geist der französischen Aufklärung. Die Hauptfrage dreht sich um Inhalt und Form und überdies um den Sinn der Grundrechte. Dies bestätigt unsere Annahme, daß aus der allgemeinen Zweckbestimmung der alten Verfassungen schon die untergeordnete Bedeutung der Grundpflichten hervorgeht. Immerhin erwähnen einige Redner — freilich mehr gelegentlich — auch die Grundpflichten, so z. B. weist Grandin[25]) auf die moralischen Gefahren für die Bevölkerung hin, die eine bloße Erklärung von Rechten ohne Pflichten mit sich bringen könne. In gleichem Sinne argumentiert auch Dupont[25]). Ebenso fordert der Abbé Grégoire[25]) eine Begrenzung der Rechte durch Pflichten. Im Ganzen betrachtet, liegt bei den Anhängern des Pflichtgedankens offenbar die Vorstellung zugrunde, daß der Staat oder die Gesellschaft bei völliger Freiheit der einzelnen Individuen nicht existieren könne; die menschliche Natur also letzten Endes doch nicht so ideal veranlagt sei, daß die volle Entfaltung der natürlichen Anlagen des Menschen in der unbeschränkten Freiheit praktisch möglich wäre, d. h. aber: Im Grunde genommen hält man auch hier an dem rationalen Naturrecht mit seinem weltverbesserischen Optimismus fest. Doch zeigt sich ein leiser pessimistischer Anflug im Hinblick auf die moraliche Natur der von allem autoritärem Zwang befreiten Menschennatur. So ist es auch kein Wunder, daß sich diese schwachen Stimmen nicht durchsetzen konnten und in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 keine Grundpflichten enthalten sind.

Als sich dann 1795 diese Tendenz dennoch durchsetzt, kommt in ihr derselbe Geist zum Ausdruck. Die Aufnahme von Pflichten werden

---

[23]) Vgl. Jellinek, G., Das Recht des modernen Staates. 1. Bd. S. 368. —

[24]) Vgl. zum Folgenden: Voegelin, E., Der Sinn der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. VIII, Wien und Berlin 1929. S. 94 f. und Klövekorn, F. Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Historische Studien, Heft XC, Berlin 1911. S. 160 ff. Ferner: Hasbach, W., Die moderne Demokratie. Jena 1921. S. 330 ff. —

[25]) Voegelin, E., S. 94. —

rechtlich damit begründet, daß sie als unbedingt notwendig für die Erhaltung der Gesellschaft bezeichnet werden. Im Art. 1 der Dritten Verfassung vom 23. September 1795 heißt es unter dem Abschnitt „Plichten“:

> „Die Erklärung der Rechte enthält die Verbindlichkeiten der Gesetzgeber; die Erhaltung der Gesellschaft erfordert, daß die, woraus solche besteht, auf gleiche Weise ihre Pflichten kennen und erfüllen“[26]).

Daran knüpft dann eine besondere ethische Rechtfertigung an, welche der Art. 2 enthält-

> „Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Herzen eingegrabenen, Grundsätzen: Thue Andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue. Erzeige Andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest“[27]).

Die allgemeine Denkhaltung, die aus diesen Worten spricht, ist ganz eindeutig diejenige der naivrationalen Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Nur auf Grund derartiger Argumentationen war es überhaupt möglich, Grundpflichten in die Verfassung aufzunehmen, sollte nicht der einheitliche Geist der Verfassung in seiner Wirkung durch einen inneren Zwiespalt abgeschwächt werden, indem man etwa auf die obrigkeitliche Idee der Grundpflichten zurückgegriffen hätte. Der naturrechtlichen Art der Grundpflichten dieser Verfassung von 1795 kommt praktisch keine Bedeutung zu; eine wirkliche Spannung zwischen Grundrechten und Grundpflichten besteht noch nicht.

---

[26]) Pölitz, K. H. L. Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Bd. S. 31. —

[27]) a. a. O. S. 31. —

2. Kapitel: Die ersten Erscheinungsformen der wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten in den Verfassungen der amerikanischen Einzelstaaten.

a) Die geringe Bedeutung des wirtschaftlichen Grundrechtsgedankens in den amerikanischen Verfassungen.

Die für den 6. Mai 1776 einberufene Konvention des nordamerikanischen Staates Virginia zu Williamsburgh[1]) beschloß am 12. Juni desselben Jahres die feierliche Verkündung der "Virginia Bill of Rights". Diese erste Rechtserklärung wurde das Vorbild für die übrigen Kolonien. Die unmittelbar darauf folgende denkwürdige "Declaration of Independence" vom 4. Juli 1776 der dreizehn vereinigten Staaten von Amerika ist für uns aus dem Grunde bedeutungslos, weil sie lediglich eine Anklage gegen die britische Krone darstellt[2]). Dem Beispiel Virginias folgend, enthält die "Constitution of Pennsylvania" vom 28. September 1776 ebenfalls eine "Declaration of the Rights of the Inhabitants". In demselben Jahre, am 11. November, entsteht die "Constitution of Maryland". Die in Windsor[3]) beschlossene "Constitution of Vermont" vom 8. Juli 1777 weist dieselben Erklärungen der Rechte auf. Drei Jahre später, am 2. März 1780, folgt endlich die "Constitution of Massachusetts". Die in den späteren Jahren folgenden Verfassungen anderer Einzelstaaten und die Bundesverfassung von 1787 brauchen nicht berücksichtigt zu werden, da hier zunächst nur die Entstehung der wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten im amerikanischen Verfassungsleben interessiert.

---

[1]) Vgl. Poore, P. The Federal and State Constitutions Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. II. Washington 1878. S. 1908. Anm. —

[2]) Der Text ist abgedruckt bei: Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. I. Washington 1877. S. 3 ff.; vgl. auch Darmstädter, P., Die Vereinigten Staaten von Amerika. In: Weltgeschichte. Die Entwicklung der Menschheit in Staat und Gesellschaft, in Kultur und Geistesleben, hrsg. v. Pflugk-Harttung. Berlin o. J. S. 48 f. —

[3]) Vgl. Poore, P. The Federal and State Constitutions Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. II. Washington 1878. S. 1857 Anm. —

Betrachten wir nun diese verschiedenen Erklärungen im Hinblick auf ihren Gehalt an wirtschaftlichen Grundrechtsideen, so ergibt sich folgendes:

Das einzige Grundrecht dieser Verfassungen, das irgendwie mit dem Wirtschaftsleben in engeren Zusammenhang gebracht werden kann, ist der „Schutz des Eigentums". Dieses Grundrecht findet sich in auffallend ähnlicher Form in mehreren Verfassungen. So heißt es z. B. in der Virginia Bill of Rights in Section 6:

". . . . all men cannot be taxed or deprived of their property for public uses, without their own consent . . . ."[4])

Ebenfalls an einer wenig hervorgehobenen Stelle hat dasselbe Grundrecht in die Constitution of Pennsylvania VIII Eingang gefunden:

". . . . no part of a man's property can be justly taken from him, or applied to public uses, without his own consent . . . ."[5]).

Auch die Constitution of Maryland hat im Art. XXI den Schutz des Eigentums mit aufgenommen:

"That no freeman ought to be taken or imprisoned, or disseized of his freehold, liberties, or privileges, or outlawed, or exiled, or in any manner destroyed, or deprived of his life, liberty, or property, but by the judgement of his peeres, or by the law of the land"[6]).

Die Verfassung des Staates Vermont hat in ihrem Chapter I: declaration of the rights of the inhabitants Art. IX die Formulierung dieses Grundrechts genau aus der Constitution of Pennsylvania übernommen:

". . . . no part of a man's property can be justly taken from him, or applied to public uses, without his own consent"[7]).

Endlich sei noch die Constitution of Massachusetts erwähnt, welche ebenso nur gelegentlich im Art. X auf das Eigentum hinweist:

" . . . . no part of the property of any individual can, with justice, be taken from him, or applied to public uses, without his own consent"[8]).

---

[4]) Vgl. Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. II. Washington 1878. S. 1909. —

[5]) Vgl. Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States, Part. II. Washington 1878. S. 1541. —

[6]) Auch: Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. I. Washington 1877, S. 818. —

[7]) Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. II. Washington 1878, S. 1860. —

[8]) Poore, P. The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. I. Washington 1877, S. 958. —

Wirtschaftliche Grundpflichten sind in den Verfassungen nicht enthalten. Es erhebt sich nun die Frage, inwieweit wir es hier mit einem „wirtschaftlichen" Grundrecht zu tun haben. Darunter sollen solche Grundrechte verstanden werden, die allgemeine und grundlegende Normen für die Gestaltung des gesamten Wirtschaftslebens enthalten. Berücksichtigt man den naturrechtlichen Sinn aller Grundrechte, so kann unter wirtschaftlichen Grundrechten zweckmäßigerweise nur das verstanden werden, was unmittelbar auf einer Verknüpfung von Wirtschaft und Naturrecht beruht, etwa im Sinne des "ordre naturel" der Physiokraten. Mit anderen Worten: Der bloße Hinweis beispielsweise auf die Sicherung des Privateigentums vor willkürlichen Eingriffen der Staatsgewalt bedeutet noch nicht eine Gestaltung des Wirtschaftslebens im naturrechtlich-liberalen Sinne. Aus den oben erwähnten Beispielen geht aber deutlich hervor, daß bei der Idee „Schutz des Eigentums" nur an eine solche Ablehnung der polizeistaatlichen „Willkür", genauer gesagt der gewaltsamen Enteignung gedacht war: "no part of a man's property can be justly taken from him . . ." In unserem Zusammenhang empfiehlt es sich daher nicht, hier bereits von wirtschaftlichen Grundrechten, d. h. also von allgemeinen, die Ordnung des Wirtschaftslebens betreffenden, Normen zu sprechen. Es handelt sich also in den amerikanischen Verfassungen bei dem Eigentumsrecht nur um eine politische Forderung. Übrigens erschöpft sich der Gehalt dieser Verfassungen an solchen Ideen, die auch nur im weitesten Sinne „wirtschaftlichen" Charakter haben. Andererseits sind alle Erklärungen ausnahmslos von den beiden politischen Grundprinzipien: Volkssouveränität und Teilung der Gewalten beherrscht[9]) und außerdem von ausgesprochen nichtökonomischen Freiheitsrechten, wie z. B. Presse-, Versammlungs-, Religionsfreiheit.

In diesem Zusammenhang ist nun die entscheidende Frage aufzuwerfen: Inwieweit ist dieser eigenartige Charakter der amerikanischen Verfassungen, genauer gesagt das Fehlen ausgesprochen wirtschaftlicher Grundrechte, aus der politisch-wirtschaftlichen Situation hervorgegangen, d. h. inwieweit kommt diese in den Verfassungen zum Ausdruck? Zu diesem Zweck ist eine kurze Schilderung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse erforderlich. Sie soll uns Aufschluß darüber geben, welchen Anteil die Not der Zeit, die unmittelbaren wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten, an die Schaffung des Verfassungsrechts der amerikanischen Einzelstaaten gehabt hat[10]).

---

[9]) Vgl. Hägermann, G. Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen. Historische Studien: Heft: LXXVIII. Berlin 1910. S. 66. —

[10]) Vgl. auch: Hensel, A. Die Verfassung der Vereinigten Staaten und ihre Bedeutung für Europa. In: Die Vereinigten Staaten von Amerika. Auslandsstudien. hrsg. vom Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums an der Albertus-Universität zu Königsberg i/Pr. Bd. 8, Königsberg 1933. S. 43. —

b) Die wirtschaftliche und politische Lage.

Als die amerikanischen Kolonien Englands am Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet wurden, waren sie weitgehend unabhängig von der englischen Krone[11]). In politischer Hinsicht erhielten sie in der Regel das Privileg der "Self-Government" und auf wirtschaftlichem Gebiete waren sie so gut wie keinen Beschränkungen von Seiten des Mutterlandes unterworfen. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, namentlich seit etwa 1650, sucht England allmählich eine merkantilistische Kolonialpolitik zu betreiben. Kolonien waren nach der herrschenden merkantilistischen Staatspraxis dazu bestimmt, der heimischen Industrie billige Rohstoffe zu liefern, Handel und Schiffahrt des Mutterlandes zu bereichern und als Absatzgebiete für dessen Fabrikate zu dienen. Vor allem wurden seit der Restauration eine Reihe von "Navigation Acts" erlassen, die das Ziel der Bereicherung des Mutterlandes an den Kolonien verfolgten. Es ist jedoch zu betonen, daß die hiermit verbundenen Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit den amerikanischen Kolonien auch Vorteile verschafften[12]). Denn durch die imperiale Kolonialpolitik Englands wurden die Kolonien vor der Konkurrenz fremder Staaten geschützt und günstigere Bedingungen für die Entfaltung des Wirtschaftslebens geschaffen. Entscheidend dabei war, daß sich dieses System der Handelspolitik sehr elastisch den Interessen der amerikanischen Wirtschaft anpaßte: Überall dort, wo im Laufe der Entwicklung das Bedürfnis eines freieren und regen Handelsverkehrs zwischen den einzelnen Kolonien untereinander oder zwischen den Kolonien und fremden Staaten entstand, konnte praktisch die koloniale Gesetzgebung Englands durch die fast unbeschränkte Zulassung des Schmuggels und illegalen Handels umgangen werden[13]). Namentlich unter dem Regime des englischen Ministers Walpole in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrieb England bewußt die Politik der „gesunden Vernachlässigung"[14]). Aber selbst wenn die englische Regierung die Absicht gehabt hätte, die koloniale Gesetzgebung streng durchzuführen, so hätte ihr dazu die Macht gefehlt. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts zeigte sich immer wieder, daß die politische Macht Englands in den Kolonien sehr schwach war. Channing hat besonders darauf hingewiesen, daß unter der Regierung Williams von Oranien, der Königin Anna und Georges III. und IV. die militärischen Kräfte in den Kolonien so schwach waren, daß eine gewalt-

---

[11]) Vgl. Hägermann, G. Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen. Historische Studien. Heft: LXXVIII. Berlin 1910, S. 40. —

[12]) Vgl. Faulkner, H. U. Amerikanische Wirtschaftgeschichte. hrsg. von C. H. Pollog. I. Bd. Dresden 1929. S. 193 f. —

[13]) Vgl. Channing, E. A History of the United States. Vol. II. New York 1927. S. 254 ff. —

[14]) Vgl. Faulkner, H. U. Amerikanische Wirtschaftsgeschichte. hrsg. von C. H. Pollog. I. Bd. Dresden 1929. S. 193 f. —

same Durchsetzung der Schiffahrtsgesetze unmöglich gewesen wäre[15]). Die Amerikaner hatten also in dieser Zeit keinen Anlaß, sich über eine Unterdrückung von Seiten des Mutterlandes zu beschweren. Es hatte sich ein Zustand herausgebildet, der praktisch wirtschaftliche Freiheit bedeutete, zugleich aber alle Möglichkeiten eines Schutzes der amerikanischen wirtschaftlichen Interessen nach außen auf Grund der englichen Zoll- und Schiffahrtsgesetzgebung in sich schloß. Während dieses Abschnittes der englischen Kolonialpolitik (1650—1750) zeigte die amerikanische Wirtschaft unter den geschilderten günstigen Bedingungen eine rasche und stetige Aufwärtsentwicklung. Gleichzeitig und hiermit in engem Zusammenhang erstarkte das politische Selbstbewußtsein der Bürger der amerikanischen Staaten. Als daher in der Mitte des 18. Jahrhunderts England den Versuch machte, seine Autorität in den amerikanischen Kolonialländern stärker durchzusetzen, mußten sich notwendigerweise scharfe Gegensätze zwischen dem Mutterlande und den Kolonien ergeben. Dieser Umschwung der englischen Politik wirkte sich als eine der Hauptursachen des amerikanischen Freiheitskampfes aus. In politischer und wirtschaftlicher Hinsicht waren die Bedingungen zur Schaffung unabhängiger Staaten in Amerika erfüllt; „Allen anderen Nationen voran", heißt es bei Bancroft, „hatten sich die Amerikaner um die Schaffung praktisch brauchbarer Volksvertretungen bemüht und die Gewissens- und Gedankenfreiheit des Individuums beachtet. Die Produktivkräfte des Landes in Landwirtschaft und Handel, Wäldern und Fischereien, Erzen und Rohstoffen waren so mannigfaltig und so ausgedehnt, daß eine Regierung jenseits des Ozeans ihre Entwicklung weder lenken noch hemmen konnte. Die Größe der Bevölkerung, seine Reinheit und seine Kultur, die Tüchtigkeit und der Wagemut des Amerikaners ließen erkennen, daß dieses Volk über schöpferische Energien verfügte und zur Selbstverwaltung reif war"[16]). Alle Bestrebungen Englands zur Verwirklichung der strengen merkantilistischen Kolonialpolitik mußten daher in den Kolonien auf schärfsten Widerstand stoßen.

Dies änderte sich, als nach Beendigung des französisch-englischen Krieges, 1763, unter der Führung William Pitts in England ein stärkeres Interesse am Imperialismus erwachte. Das Ziel dabei war, die englischen Kolonien unmittelbar unter die Herrschaft der Krone zu

---

15) In: A History of the United States. Vol. II. New York 1927. S. 249: „. . . . under the circumstances of the time it would probably have been impossible to carry out the navigation laws and acts of trade with the means at the command of William, Anne, or the first two Georges. Piracy, smuggling, and illicit trading could only have been put an end to by armed naval and military forces which were entirely out of the reach of these monarchs and their advisers".
Vgl. außerdem: a. a. O. S. 220 ff. —

16) Vgl. Bancroft, G. History of the United States of America. Vol. IV. New York and London 1924. S. 3. —

bringen[17]). Das Mittel, dies Ziel zu erreichen, bestand in der Hauptsache darin, die bestehenden Kolonialgesetze, deren Umgebung man bis dahin außerordentlich weitgehend geduldet hatte, nunmehr nach Beendigung des französisch-englischen Kolonialkrieges — mit Hilfe der jetzt zur Verfügung stehenden militärischen Kräfte tatkräftig durchzusetzen und zu erweitern. Im Hintergrund dieser Wendung standen die Interessen der englischen Industrie, die in dem — zunächst noch vereinzelten — Entstehen einer kolonialen Industrie eine ernste Konkurrenzgefahr erblickte und das Parlament mit Petitionen zur strengen Durchführung der kolonialen Gesetzgebung bestürmte. Es erübrigt sich, die Maßnahmen der englischen Regierung im einzelnen aufzuzählen. Sie riefen unmittelbar einen heftigen Widerstand der Kolonisten hervor. Dieser trat zunächst in sehr wirksamen Boykottbewegungen in Erscheinung[18]). Die weitere Entwicklung des Widerstandes führte schließlich zum Freiheitskampf und zur Erklärung der Unabhängigkeit in den bereits erwähnten Verfassungen.

Es erscheint daher merkwürdig, daß auf die Abhängigkeit in den Verfassungen kaum Bezug genommen wird. Wie wir gesehen haben, taucht in den Erklärungen immer wieder lediglich die Frage nach dem Schutz des Eigentums auf. Man wendet sich gegen gewisse Repressalien, wie z. B. Enteignungen, Verhaftungen usw., indem man darin eine Verletzung der staatsbürgerlichen Würde der Amerikaner erblickt, nicht aber gegen die alte merkantilistische Kolonialpolitik überhaupt. Es wurde also die Abhängigkeit der Kolonien hauptsächlich in ihrer p o l i t i s c h e n Bedeutung empfunden. Das Ziel der Bewegung war nicht so sehr die Sicherung der Freiheit des inzelnen Wirtschaftssubjekts, sondern es ging vor allem um die Erlangung der politischen Unabhängigkeit des amerikanischen Volkes.

Diese wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, wenn man den „wirtschaftlichen" Ideengehalt der amerikanischen Verfassungen verstehen will. In der Regel wird angenommen[19]), daß die Hauptursache des Freiheitskampfes der Amerikaner in der 1763 einsetzenden Unterdrückung ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erblicken ist. Besonders deutlich tritt dieser Standpunkt in einer jüngeren Arbeit von Adolf R e i n hervor: „Was ist die amerikanische Revolution"? Man hat gesagt: 'Not a revolution, but a resistence'. Keine Revolution, sondern ein Widerstand! Aber Widerstand gegen wen? Widerstand gegen eine merkantilistische Wirtschaftsordnung mit Schiffahrtsregulierungen, Handelsvorschriften, Zollbestimmungen, Gewerbeverboten, und die ihnen entsprechende, bevormundende Verwaltungsmethode. Also: Antimerkantilismus. Das bedeutet positiv: Handels-

---

[17]) Vgl. C h a n n i n g, E. A History of the United States. Vol. III. New York 1927. S. 31 ff. —

[18]) Einzeln geschildert in: C h a n n i n g, E. A History of the United States. Vol. III. New York 1927. S. 118 ff. —

[19]) So u. a. von: F a u l k n e r, H. U. Amerikanische Wirtschaftsgeschichte. hrsg. von C. H. Pollog. I. Bd. Dresden 1929. S. 183 ff.

freiheit. Das bedeutet: Gewerbefreiheit, überhaupt: Freiheit der Wirtschaft, in jeglicher Hinsicht. Da haben wir das eigentliche Kernstück der amerikanischen Freiheit im 18. Jahrhundert"[20]). Es erhebt sich hier die Frage, wie es dann zu erklären ist, daß in den Deklarationen der Verfassungen die Idee der wirtschaftlichen Freiheit eine so untergeordnete Rolle spielt. Rein stellt diese Frage zwar nicht, betont aber, daß in der Forderung "liberty of property" in den Verfassungen deutich zum Ausdruck kommt, daß es sich in der Revolution um einen Kampf um die wirtschaftliche Freiheit gehandelt habe[21]). Dieser Auffassung ist vor allem entgegen zu halten, daß die politischen Freiheitsrechte eine bei weitem größere Rolle in den Verfassungen spielen, und daß, wie bereits erwähnt, konkrete wirtschaftliche Grundrechte, wie etwa Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung überhaupt u. ä. nicht anzutreffen sind. Vielmehr finden wir nur — an untergeordneter Stelle — jene Formel "liberty of property". Diese will lediglich eine Ablehnung der willkürlichen Enteignung zum Ausdruck bringen, was ganz offensichtlich aus der Art der Formulierung in den verschiedenen Fassungen hervorgeht. Einleuchtender scheint demgegenüber die Ansicht Justus Hashagens, wonach die Unterdrückung der wirtschaftlichen Freiheit der Kolonien und die Auflehnung dagegen immer nur den ersten äußerlichen Anstoß für den revolutionären Widerstand gegeben haben. Nach Hashagen bestand die Unterdrückung von Seiten Englands viel stärker in Eingriffen rechts- und verfassungspolitischer Art als in wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Als typisches Beispiel weist er darauf hin, daß die Zucker-Akte von 1764, die eine Unterbindung des amerikanischen Eigenhandels nach Westindien bezweckte, zunächst in gewohnter Weise durch Schmuggel umgangen wurde, daß aber daraufhin die Engländer zu Haussuchungen und Verhaftungen geschritten waren. „Nur der Ausgangspnkt ist handelspolitischer Art. Vom handelspolitischen Gebiete greift der Kampf alsbald auf das rechtspoltische Gebiet über"[22]). Daraus geht hervor, daß zwar auch die wirtschaftliche Freiheit damals eine Rolle spielte, in der Hauptsache aber der Kampf um die staatsbürgerliche Befreiung der Kolonisten ging.

Diese Ansicht wird bestätigt, wenn man die Vorgeschichte der amerikanischen Revolution berücksichtigt: Wir haben gesehen, daß praktisch durch die bewußt lässige Handhabung der handelspolitischen Gesetze in den Kolonien die wirtschaftliche Freiheit weitgehend verwirklicht war und daß daher bloß das Vorhandensein dieser Gesetze das

---

[20]) In seiner Schrift: Die geschichtlichen Grundlagen des amerikanischen Lebens. In: Die Vereinigten Staaten von Amerika. Auslandsstudien, hrsg. vom Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums a. d. Albertus-Universität zu Königsberg i/Pr. 8. Bd. Königsberg 1933, S. 20. —

[21]) a. a. O. S. 21. —

[22]) Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Erklärungen der Menschenrechte. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. hrsg. von G. Brodnitz, 78. Jahrgang. Tübingen 1924, S. 477. —

Freiheitsbewußtsein des amerikanischen Bürgers nicht verletzen konnte, zumal für den wirtschaftlichen Aufstieg der Kolonien die geschilderte eigentümliche Art der alten Kolonialpolitik Englands bis zum Jahre 1763 durchaus günstig war. Der Kurswechsel dieser Politik bestand im wesentlichen nicht in der Anwendung neuer wirtschaftspolitischer Prinzipien von Seiten des Mutterlandes, sondern nur in dem Übergang zu einer gewaltsamen Durchsetzung der bestehenden Gesetze. Allein die Anwendung politisch-militärischer Gewalt wurde als Unterdrückung empfunden und löste in Amerika die Revolution aus. In dieser Hinsicht sind die Verfassungen tatsächlich der adäquate Ausdruck der in Amerika seit den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Man hat also bei der Deutung des Verfassungsrechts nicht nur von den Formulierungen auszugehen; diese wurden von den herrschenden Zeitströmungen des rationalen Naturrechts übernommen; sie stellen nur ein äußeres Mittel dar, die politischen Freiheitsbestrebungen ideologisch zu rechtfertigen und wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen. Entscheidend ist immer die Stellung der Verfassung innerhalb der gesamten politischen und wirtschaftlichen Situation. Von hier aus ist ihr Sinn erst richtig zu erfassen, umgekehrt wird aber auch das Verständnis dieser Zeitverhältnisse dadurch gefördert, daß man sie unter dem Gesichtswinkel der in der Verfassung zum Ausdruck kommenden herrschenden öffentlichen Meinung betrachtet.

3. Kapitel: Die wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten in den Verfassungen der französischen Revolution.

a) Überblick der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der französischen Revolution.

Innerhalb der europäischen Staaten finden wir zum ersten Mal eine Erwähnung der Grundrechte in der von der französischen konstituierenden Nationalversammlung proklamierten "Déclaration des droits de l'homme et du citoyen" vom 26. August 1789, welche später der "Constitution française" vom 3. September 1791, die König Ludwig XVI. am 14. September nach mißlungenem Fluchtversuch in der Nationalversammlung ohne Einschränkung annehmen mußte, vorangestellt wurde[1]). Nach dieser Verfassung wurde Frankreich zur konstitutionellen Monarchie erklärt, d. h. es trat eine Beschränkung des bisher absoluten Königtums durch die Einführung der Gewaltenteilung und der Volksvertretung ein. Die Beschränkung erfolgte in der Verfassung von 1791 auf dem Wege der Gewaltenteilung: die gesetzgebende Gewalt lag bei der Volksvertretung, der Nationalversammlung, die ausübende beim König, die richterliche Gewalt war unabhängig[2]). Eine neue, aus den Wahlen des Volkes hervorgegangene, legislative Nationalversammlung hatte die Aufgabe, die aufgestellte Verfassung zu verwirklichen[3]). Diese Nationalversammlung war radikaler als ihre Vorgängerin: die Republikaner hatten die Mehrheit. Doch diese schieden sich in zwei Lager, die dauernd in schärfstem Kampfe lagen. Es waren dies einerseits die Girondisten, die das besitzende Bürgertum der Provinzen vertraten; obwohl Republikaner, waren sie stets bereit, mit dem König zusammenzuwirken. Andererseits repräsentierten die Jakobiner den besitzlosen Pöbel von Paris. Die Gemeindeversammlungen von Paris und die Galerien der Legislative wurden bald von den Jakobinern beherrscht. Die im Jahre 1792 beginnenden Revolutionskriege und die kurz darauf folgenden innerpolitischen Unruhen, die in der Hinrichtung Ludwig XVI. durch die Jakobiner ihren Höhepunkt erreichten, führten schließlich zur Erklärung der "Constitution de la république française"

---

1) Pölitz, K. H. L. Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. II. Bd. Leipzig 1832. S. 1. — Auch: Aulard, A. Politische Geschichte der französischen Revolution. I. Bd. München u. Leipzig 1924, S. 129. —

2) Pölitz, K. H. L., a. a. O. S. 5, S. 13 und 15. —

3) Aulard, A., a. a. O. S. 133. —

vom 24. Juni 1793 durch den dritten neu zusammengetretenen Nationalkonvent, nachdem die noch vorhandene gemäßigte republikanische Partei, die Girondisten, unter wilden Blutszenen gestürzt wurde. So entstand das „politische Extrem einer republikanischen Verfassung", die auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhte; alle Gewalt war im Konvent vereint[4]). Diese Verfassung von 1793 kannte also keine Gewaltenteilung und brachte die absolute gesellschaftliche Gleichheit staatsrechtlich zum Ausdruck[5]). Doch kaum hatte man dem französischen Volke diese zweite Verfassung gegeben, als sie bereits am 13. August desselben Jahres außer Kraft gesetzt wurde. Die Gewalt, welche bis dahin der Nationalkonvent ausgeübt hatte, ging auf den sogenannten „Wohlfahrtsausschuß" über, in welchem Robespierre und sein Anhang bis zu seiner Hinrichtung am 28. Juli 1794 mit unbeschränkter Diktatur herrschte[6]). Doch immer noch wütete der Haß der Parteien im Innern; noch bestand der Kampf mit dem Ausland; noch war die Vendée im Aufstande des Bürgerkrieges[7]). Erst im Laufe des Jahres 1795 verminderte sich die Zahl der auswärtigen Feinde und als dann auch die Not im Innern einigermaßen nachließ, dachte man an eine neue, der republikanischen Staatsform angepaßte, Verfassung. So kam es zur "Constitution de la république française", welche am 23. September 1795 als ein von dem Volke anerkanntes Grundgesetz proklamiert wurde. Sie ist auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen einem fünfköpfigen Direktorium und der aus zwei Kammern bestehenden Volksvertretung aufgebaut[8]). Endlich sind noch die am Anfang des 19. Jahrhunderts zustande gekommenen Verfassungen erwähnenswert; es sind dies die "Charte constitutionelle française" vom 4. Juni 1814, die am 14. August 1830 in Kraft getretene "Charte constitutionelle française" und endlich die "Constitution de la république française" vom 1. November 1848.

b) Der wirtschaftliche Ideengehalt der französischen Verfassungen.

In der "Déclaration des droits de l'homme et du citoyen" von 1789 bzw. die "Constitution française" von 1791 finden sich ebenso wenig wirtschaftliche Grundrechte wie in den amerikanischen Verfassungen. Auch hier ist wiederum das Eigentumsrecht erwähnt, das ja — wie gezeigt — dann nicht als wirtschaftliches Grundrecht bezeichnet werden soll, wenn es sich nur auf die Enteignung bezieht, was hier tatsächlich der Fall ist: in Art. XVII heißt es:

---

[4]) Vgl. Aulard, A., a. a. O. S. 141 und Pölitz, K. H. L., a. a. O. S. 21. —
[5]) Aulard, A., a. a. O. S. 240 ff. —
[6]) Ebenda, S. 247 ff. —
[7]) Ebenda, S. 294 ff. —
[8]) Pölitz, K. H. L., a. a. O. S. 40 und 35. —

"La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité"[9]).

Bemerkenswert ist, daß hier, genau wie in Amerika, das Eigentumsrecht zunächst in rein politischem Sinne gemeint ist, d. h. es wird nichts anderes als die Ablehnung der willkürlichen Enteignung der Bürger durch die Obrigkeit proklamiert. Vergleichen wir damit den Grundrechtskatalog der "Constitution de la république française" von 1793, so ist ein beachtenswerter Wandel zu verzeichnen: Wir haben hier — neben dem „Schutz des Eigentums" — zum ersten Mal im Rahmen der ganzen bisher betrachteten Entwicklung ein typisch wirtschaftliches Grundrecht, nämlich das der Berufs- und Erwerbsfreiheit:

"Le droit de propriété est celui, qui appartient à tout citoyen, de jouir et disposer à son gré de ses biens, de ses revenus, du fruit de son travail et de son industrie"[10]).

"Nul genre de travail, de culture, de commerce ne peut être interdit à l'industrie des citoyens"[11]).

Dasselbe „Recht des Eigentums" wie es in der Verfassung von 1793 erwähnt wird, wurde fast gleichlautend in die "Constitution de la république française" vom 23. September 1795 in Art. 5 aufgenommen[12]). Aus diesem Grunde ist es nicht nötig es nochmals an dieser Stelle anzuführen. Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, daß diese Verfassung von 1795 erstmalig die Zweiteilung in "Droits" und "Devoirs" vornimmt, auf die im Laufe der Untersuchung noch näher eingegangen werden wird. Eine Einschränkung des Grundrechtskatalogs erfuhren die "Charte constitutionelle française" von 1814 und die "Charte constitutionelle française" von 1830 insofern, als hier nur das alte Grundrecht des Eigentums der "Constitution française" von 1791 entnommen wurde. Doch die "Constitution de la république française von 1848 brachte wiederum eine Erweiterung dieses Katalogs, indem sie in Art. 13 die Berufsfreiheit garantiert:

"La Constitution garantit aux citoyens la liberté du travail et de l'industrie"[13]).

Bereits an dieser Stelle empfiehlt es sich, den zeitlichen Entwicklungsgang des Rechtsgedankens der wirtschaftlichen Grundrechte im Rahmen der französischen Verfassungen kurz zu kennzeichnen: Am auffallendsten und für die späteren Untersuchungen von Bedeutung ist der Unterschied zwischen der Verfassung von 1791 und allen späteren von 1793—1848. Die letzteren enthalten alle klar formulierte, rein wirt-

---

[9]) Vgl. Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. Berlin 1897. S. 59. —
[10]) Altmann, W., a. a. O. Art. 16, S. 88. —
[11]) Ebenda, Art. 17, S. 88. —
[12]) Ebenda, S. 97. —
[13]) Altmann, W. a. a. O. S. 236. —

schaftliche Grundrechte; insbesondere das Eigentumsrecht ist hier deutlich mit wirtschaftlichem Inhalt erfüllt; 1791 (bezw. 1789) dagegen ist dies noch nicht der Fall: diese Verfassung enthält nur politische und gesellschaftliche Freiheitsrechte und ähnelt darin viel stärker den amerikanischen Freiheitserklärungen. Darauf wird später zurückzukommen sein, wenn wir der Frage nachgehen werden, ob und inwieweit das französische Verfassungswerk die herrschenden Ideen dieser Epoche zum Ausdruck bringt.

c) Unterschiede zwischen den französischen und amerikanischen Verfassungen.

Im Einzelnen bestehen zwischen den französischen und den amerikanischen wirtschaftlichen Grundrechten teilweise große Ähnlichkeiten im Inhalt und Wortlaut; z. B. findet sich das politische Grundrecht des Eigentums sowohl in den amerikanischen als auch in den französischen Verfassungen.

Von größerer Bedeutung sind jedoch die Unterschiede im wirtschaftlichen Ideengehalt der französischen und amerikanischen Verfassungen. Es fragt sich, inwieweit solche Unterschiede auf die Wirtschaftsverfassung, auf geistige, gesellschaftliche und politische Umstände zurückgeführt werden können.

Was bei einem Vergleich der wirtschaftlichen Grundrechte in den Verfassungen der beiden Länder auf den ersten Blick am meisten auffällt, ist die Tatsache, daß sie in den französischen Verfassungen einen weitaus größeren Raum einnehmen. So ist vor allem die Anzahl der Grundrechte größer, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieser Unterschied erst in den späteren Verfassungen hevortritt. Außer dem Eigentumsrecht sind in Frankreich noch andere Rechte erwähnt und zwar solche, die in Amerika nicht vorkommen. Daß man in Frankreich seit 1793 offensichtlich den wirtschaftlichen Freiheitsrechten eine größere Beachtung als in Amerika beigelegt hat, folgt endlich auch daraus, daß eine genauere und tiefere Begründung, namentlich der Eigentumsrechte, angestrebt wird. Während in den amerikanischen Verfassungen eine Begründung und genaue Bestimmung des "Right of Property" nicht anzutreffen ist, sondern nur aus der Art der Formulierung geschlossen werden kann, daß es sich lediglich um eine Ablehnung der gewaltsamen, unrechtmäßigen Enteignung handelt, also mehr an ein politisches Recht gedacht war, finden wir diesen Inhalt des Eigentumsrechts in Frankreich nur noch in der Verfassung von 1791. Bereits in der "Constitution de la république française" von 1793 zeigt sich eine bemerkenswerte Wendung in der Hinsicht, daß die Idee des Eigentums viel weiter gefaßt wird und zudem einen ausgesprochenen wirtschaftlichen Sinn erhält. Hier wird deutlich gezeigt, was unter "droit de propriété" zu verstehen sei: das Recht jedes Bürgers, nach freiem Ermessen über sein Eigentum verfügen zu können. Interessant ist, daß hierbei besonders auf die Früchte der Arbeit und des Fleißes hingewiesen wird: darin kommt in gewissem

Sinne eine Art von Begründung des Eigentumsrechtes zum Ausdruck; der Zusatz "du fruit de son travail et de son industrie" wäre ja überflüssig, wenn damit nicht etwas Besonderes angedeutet werden sollte, nämlich der Gedanke etwa, daß Arbeit und Tüchtigkeit einen sittlichen Anspruch auf freie Verfügbarkeit der Erträgnisse der Arbeit geltend machen. Man könnte nun meinen, dieser Gedanke der unbeschränkten Verfügungsgewalt über Einkommen und Besitz bedeute bereits die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit schlechthin, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit usw. Dies ist jedoch nicht der Fall, was sich daraus ergibt, daß die wirtschaftliche Freiheit in einem besonderen Artikel erwähnt wird. In diesem Art. 17 hat die Tendenz des Eindringens der wirtschaftlichen Freiheitsideen in den Rechtsgedanken der Grundrechte ihren Höhepunkt erreicht: Wir haben hier die eindeutige Proklamierung der unbeschränkten wirtschaftlichen Freiheit. Eine andere Abweichung des Geistes der französischen Verfassungen von denjenigen der amerikanischen liegt darin, daß in Frankreich zum ersten Mal eine gewisse, wenn auch sehr geringe, Spannung von Grundrechten und Grundpflichten in Erscheinung tritt wobei zu berücksichtigen ist, daß dieses Spannungsverhältnis lediglich in der Art der Formulierung besteht. In der "Constitution de la république française" von 1795 werden Grundpflichten aufgezählt und zwar auch solche wirtschaftlichen Inhalts. Sie sind allerdings so allgemein und formal gehalten, daß ein wirkliches Spannungsverhältnis von Rechten und Pflichten eigentlich nicht besteht. Es handelt sich bei den Pflichten ihrer Formulierung nach im Grunde doch nur um eine weitere Begründung und Sicherung der Freiheitsrechte, nicht aber um staatsbürgerliche Pflichten gegenüber der Obrigkeit. So heißt es in Art. 8 und 9 der Verfassung von 1795 folgendermaßen:

> "C'est sur le maintien des propriétés, que reposent la culture des terres, toutes les produktions, tout moyen de travail et tout l'ordre social"[14]).
>
> "Tout citoyen doit ses services à la patrie et au maintien de la liberté, de l'égalité et de la propriété, toutes les fois que la loi l'appelle à les défendre"[15]).

Also nur, um die Rechte des Eigentums, der Freiheit, der Gleichheit aufrecht zu erhalten, werden Pflichten anerkannt. Es besteht daher kein Anlaß, das Problem des Spannungsverhältnisses zwischen Grundrechten und Grundpflichten bereits hier des näheren zu erörtern.

d) Vergleich der französischen Verfassungen von 1791 und 1793.

Die französische Revolution hat wesentlich andere Ursachen und Voraussetzungen in ihrer Entstehung gehabt als die amerikanische Freiheitsbewegung. Dies legt die Vermutung nahe, daß aus diesen Unter-

---

[14]) Vgl. Altmann, W. a. a. O. S. 98. —
[15]) Ebenda, S. 98. —

schieden die soeben festgestellten Abweichungen des wirtschaftlichen Ideengehalts der französischen Verfassungen von denen der amerikanischen erklärt werden können. Das Schwergewicht muß dabei auf den Zusammenhang von Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung und wirtschaftlichen Freiheitsideen in Frankreich gelegt werden. Es liegt die Vermutung nahe, daß das starke Hervortreten der Grundrechte der wirtschaftlichen Freiheit in der französischen Verfassung mit der Wirtschaftspolitik der Unfreiheit im Ancien Régime in Verbindung zu bringen ist. Während also die amerikanische Freiheitserklärung, wie wir oben zu zeigen versuchten, einen vorwiegend politischen Sinn hatte, nämlich gegen die politische Unterdrückung der Kolonien durch das Mutterland entstanden war, so ist scheinbar der französische Geist der Wirtschaftsfreiheit aus dem Druck der wirtschaftlichen Gebundenheit der vorrevolutionären französischen Wirtschaftspolitik zu erklären. Um diese Zusammenhänge zu klären, wollen wir im folgenden zunächst die Entstehung der Verfassung von 1793, auf die es entscheidend ankommt, des näheren betrachten. Es handelt sich mit anderen Worten wiederum um folgendes Problem: Ist der verfassungsmäßig verkündete wirtschaftliche Liberalismus der repräsentative Ausdruck der damals herrchenden Geistesverfassung des französischen Volkes und darüber hinaus zugleich auch die ideologische Formung der herrschenden wirtschaftlichen Interessen?

Wenn wir dieser Fragestellung nachgehen, stellt sich uns sofort eine Schwierigkeit entgegen. Es besteht ja, wie gezeigt wurde, gar kein einheitlicher Ausdruck des wirtschaftlichen Liberalismus in den Verfassungen, sondern ein auffallender Unterschied zwischen der ersten Fassung der Menschenrechte von 1789 (bzw. 1791) und der folgenden von 1793. Wie ist dieser Unterschied zu erklären? Handelt es sich um „zufällige" auf Grund besonderer einmaliger Umstände hervortretende Einflüsse oder vollzog sich zwischen 1791 und 1793 etwa ein entsprechender Umbruch in den allgemeinen geistigen oder wirtschaftlichen Tendenzen der Zeit?

aa) Allgemeine Unterschiede.

Zunächst ist festzustelllen, daß sich die politische Situation zwischen 1791 und 1793 grundlegend verändert hat[16]). Im Jahre 1791 herrschte in Frankreich noch die Monarchie, die verfassungsmäßig beschränkt war. Daher bildeten die Freiheitsrechte das wichtigste Problem. 1793 dagegen bedeutete der Sieg der Jakobiner Radikalismus und Aufrichtung der Republik. Die klarere Formulierung, genauere Begründung und Erweiterung der Freiheitsrechte erklärt sich also nicht durch das Auftauchen neuer Ideen, sondern vornehmlich durch die allgemeine Tendenz zur immer stärkeren Radikalisierung der Revolution. Jede neue Machtgruppe, die im Laufe der Revolutionszeit auftritt, konnte sich gegenüber den vorhandenen Machtträgern nur durchsetzen, wenn sie ver-

[16]) Vgl. Aulard, A. Politische Geschichte der französischen Revolution. I. Bd. München u. Leipzig 1924, S. 169 ff.

hältnismäßig radikaler war, also wenn sie ihre Forderungen verschärfte. Auf diese Weise kamen die in der öffentlichen Meinung[7]) schon seit längerer Zeit, also bereits von 1789, vorhandenen Ideen der wirtschaftlichen Freiheit allmählich immer mehr an die Oberfläche der Schlagworte der aktuellen Tagespolitik und damit auch der verfassungsmäßigen Proklamierung. Durch diese Tendenz läßt sich aber nicht einwandfrei erklären, warum es zu neuen Ideen, nämlich zur Proklamation des ökonomischen Liberalismus 1793 gekommen ist. Das Problem besteht also für uns nur darin, die Entstehung der wirtschaftlichen Freiheitsrechte und die Voraussetzungen für ihren ersten verfassungsmäßigen Niederschlag von 1793 zu erklären.

Der Wandel der politischen Lage spielt in dieser Hinsicht keine Rolle. In der Verfassung von 1791 liegt die Hauptidee in der Proklamierung der Freiheit, da das Neue hier die Beschränkung der königlichen Macht, die Überwindung des Absolutismus, bedeutete. Die Grundidee der Verfassung von 1793 dagegen ist in der Gleichheit zu suchen; die Freiheit war mit der Abschaffung des Absolutismus bereits gesichert, wurde aber natürlich als Errungenschaft von bleibendem Werte beibehalten, wie überhaupt alles das übernommen werden mußte, was im Kampf gegen das Königtum errungen worden war. Die neue Aufgabe bestand nunmehr darin, ein neues, über die Errungenschaft von 1791 hinausgehendes, Ziel zu finden, nämlich die Gleichheit. Anders ausgedrückt: die Verfassung von 1791 hat im wesentlichen negativen Charakter, da sie die Überwindung der bestehenden Gesellschaftsordnung proklamiert. Die Verfassung von 1793 dagegen fordert die Schaffung einer neuen Gesellschaftsordnung, ausgehend von der Idee der Gleichheit. Andere — in der Literatur nicht berücksichtigte — Gründe für den Unterschied der beiden Verfassungen liegen darin, daß die sozialen Träger von 1791 die Girondisten, das besitzende Bürgertum, waren und diejenigen von 1793 dagegen die Masse des Pariser Pöbels, die Jakobiner. Angesichts dieser Verhältnisse erscheint es umso merkwürdiger, daß in der Verfassung von 1793 noch ein zusätzliches Moment der Freiheit, nämlich die wirtschaftliche Freiheit berücksichtigt wird.

bb) Die Entstehung der Verfassung von 1791.

Der Vergleich der allgemeinen politischen Situationen von 1791 und 1793 führt uns also nicht weiter. Es empfiehlt sich daher, die näheren Umstände des Zustandekommens der beiden Verfassungen zu berücksichtigen. Zunächst die Verfassung von 1791! Wie ist es zu erklären, daß wirtschaftliche Grundrechte hier noch nicht auftauchen? Die näheren Umstände, die diese Verfassung hervorgebracht haben, sind von verschiedenen Seiten eingehend untersucht worden und es ist dabei wertvolles

---

17) Die Bedeutung der Flugschriften ist ausführlich gewürdigt worden von: Klövekorn, F. Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Historische Studien. Heft XC. Berlin 1911. S. 34 ff. —

Material zu Tage gefördert worden[18]). Freilich ist dabei — wie auch im Hinblick auf die übrigen Verfassungen — das wirtschaftliche Moment, soweit wir sehen, nie besonders berücksichtigt worden. Wir müssen also einen Blick werfen auf die ideologischen Strömungen, die unmittelbar das Zustandekommen der Verfassung von 1791 bewirkt haben.

Die frühere Untersuchung über den Ursprung der Grundrechtsidee hat uns bereits gezeigt, daß die Verfassungen verschiedener amerikanischer Einzelstaaten, besonders die Virginia Bill of Rights, das Vorbild waren für die Aufstellung von Menschenrechten in Frankreich. In diesem erscheint uns von großer Wichtigkeit zu sein, festzustellen, was einzelne Persönlichkeiten, wie z. B. Lafayette, Condorcet u. a., die im politischen Leben des damaligen Frankreich maßgebenden Einfluß gehabt haben, über die amerikanischen Erklärungen dachten und was sie selber zur Entstehung der französischen Deklaration vor und während der Beratungen der Nationalversammlung beigetragen haben. Lafayette, ein erfolgreicher Vorkämpfer der Freiheit der Nordamerikaner und ein Freund Georg Washingtons, mit dem er übrigens später nach seiner Rückkehr aus Amerika in den 80er Jahren noch in regem Briefwechsel stand, war ein begeisterter Anhänger der nordamerikanischen Erklärungen der Rechte. In seinen Briefen, Memoiren und Reden gab er seiner Bewunderung und Begeisterung für die amerikanischen Menschenrechte mehrfach Ausdruck[19]). Überdies begnügte er sich nicht damit, in Wort und Schrift auf die Vorteile und die Bedeutung einer solchen Erklärung für Frankreich hinzuweisen, sondern benutzte auch die Gelegenheit, die Arbeiten der Nationalversammlung tatkräftig zu unterstützen. Bereits am 11. Juli 1789, einige Tage nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung, legte Lafayette als erster ein Projekt vor. Damit war der Grundstein gelegt für die endgültige Fassung der Constituante. Bemerkenswert an diesem Entwurf ist die Tatsache, daß die dort aufgestellten Rechte in engem Zusammenhang stehen mit den Erklärungen Amerikas. Wir können uns im Hinblick auf der Suche nach den Quellen dieses Projektes ohne weiteres an die gründlichen Aus-

---

[18]) Im Vordergrund stand dabei fast immer die bereits erwähnte Frage des Zusammenhangs der amerikanischen und französischen Verfassungen. Es sei auf folgende Untersuchungen hingewiesen: Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. München u. Leipzig 1909. Klövekorn, F. Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Historische Studien. Heft XC. Berlin 1911. Wahl, A. Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. Tübingen und Leipzig 1901. Ders. Vorgeschichte der französischen Revolution. 2 Bde. Tübingen 1905/07. — Als besonders wertvoll, namentlich im Hinblick auf vorsichtige Ausschöpfung des Quellenmaterials kann wohl die Untersuchung von Fritz Klövekorn angesehen werden. —

[19]) Vgl. hierüber: Klövekorn, F. Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Historische Studien. Heft XV. Berlin 1911. S. 80 f.

führungen Klöverkorns halten, der durch Gegenüberstellung der Lafayette'schen Gedanken mit den entsprechenden der amerikanischen Erklärungen, besonders der Virginia Bill of Rights, und mit den jeweiligen Artikeln der definitiven französischen Deklaration den überzeugenden Nachweis führt, daß Lafayette bei der Aufstellung seiner Erklärung die amerikanischen Rechte als Vorbild benutzt hat[20]). Es ist daher von größter Wichtigkeit zu betonen, daß die wesentlichen Grundgedanken der Vorlage von Lafayette und das später von Mounier verfaßte Projekt, das übrigens in der Hauptsache auf die Erklärung von Lafayette zurückgeht[21]), aus den amerikanischen Erklärungen übernommen worden sind. Diese beiden Projekte waren andererseits von größter Wirkung auf die Formulierung der französischen Erklärung vom 26. August 1789. Damit ist also gesagt, daß die Grundrechte von 1789, die der Verfassung von 1791 vorangestellt wurden, letztlich auf Lafayette zurückgehen. Klöverkorn bezeichnet die Erklärung Lafayettes als „ein offenkundiges Bindeglied zwischen den transatlantischen Erklärungen und der französischen Erklärung vom 26. August. Die Erklärung Virginiens bildet die Grundlage für Lafayette und damit für die definitive Fassung, denn das Projekt Lafayettes ist der Keim für die endgültige Redaktion"[22]).

In der Entwicklung der französischen Erklärung hat sich weiter Condorcet — ein Vertreter der physiokratischen Schule — große Verdienste erworben. Auch er hat, wie Lafayette, die Notwendigkeit der Aufstellung einer Erklärung für Frankreich betont, und er zeigte den Weg zu diesem Werke, indem er auf die nordamerikanischen Muster hinwies. Der von ihm verfaßte Entwurf einer Rechteerklärung hatte jedoch auf die Form der endgültigen Deklaration keinen Einfluß. Es ist deshalb Klöverkorn unverständlich, wie Marcaggi die Anschauung vertreten kann, daß die Rechte, wie sie von der Nationalversammlung proklamiert wurden, ausschließlich aus der physiokratischen Theorie hervorgegangen seien, und daß er dann noch zum Beweise seiner Lehre Condorcet anführt[23]). Die Ansicht Klövekorns, daß Marcaggi nicht Recht hat, wird übrigens u. E. gerade auch dadurch bestätigt, daß in der Verfassung von 1791 wirtschaftliche Ideen keine Rolle gespielt haben, was ja der Fall gewesen sein müßte, wenn die Physiokraten, deren Grundidee die Forderung des "laissez faire" war, bei dieser Verfassung wesentlichen Einfluß gehabt hätten. Der einzige Physiokrat, der versuchte, durch seinen Entwurf die Gedankengänge seiner Schule in der Verfassung zu verankern, ist Condorcet, der jedoch,

---

[20]) Klövekorn, F. a. a. O. S. 131 ff.; vgl. im übrigen: Jellinek, G. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. München und Leipzig 1919. — Schmidt, R. Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen. In: Zwei öffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer. Leipzig 1916. —

[22]) Vgl. Klövekorn, F. a. a. O. S. 134 f. —

[23]) Ebenda S. 82. —

wie bereits erwähnt, keinen maßgebenden Einfluß auf die endgültige Fassung gehabt hat[24]).

Es bliebe vielleicht noch die Frage offen, warum nicht trotz allem etwa die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Schichten der Bevölkerung auf die Gestaltung der französischen Rechteerklärung von 1791 Einfluß gehabt haben. Zu diesem Zweck müssen wir die Flugschriften und Cahiers[25]), die vor 1789 in Frankreich allgemeine Verbreitung gefunden hatten, berücksichtigen. Welche Gedanken enthalten nun zunächst diese Flugschriften? In der Hauptsache handelt es sich hier um die beiden am meisten gebrauchten Schlagwörter am Vorabend der Revolution: Freiheit und Gleichheit. Keineswegs wird dabei auch nur einmal die „wirtschaftliche" Freiheit erwähnt, sondern es ist lediglich die Rede von dem Schutz des Individuums vor willkürlichen Anklagen, Verhaftungen usw., von der Pressefreiheit und Religionsfreiheit, d. h. es handelt sich hier nur um die politische, polizeistaatliche Freiheit[26]). Weit weniger wird in den Flugschriften das „Eigentumsrecht" erwähnt; wenn davon gesprochen wird, dann auch nur im politischen Sinne. Auch die Cahiers enthalten keine wesentlichen wirtschaftlichen Freiheitsideen; es ist überdies sehr fraglich, wieweit sie überhaupt praktischen Einfluß auf die Gestaltung der Verfassung von 1791 gehabt haben[26]). Es ergibt sich somit aus den vorstehenden Betrachtungen, daß speziell „wirtschaftliche" Grundrechte vor der Erklärung keine Rolle gespielt haben.

cc) Die Entstehung der Verfassung von 1793 (Die Bedeutung Condorcets für die Entstehung der wirtschaftlichen Grundrechte).

In entsprechender Weise müssen wir nun auch der Entstehung der "Constitution de la république française" vom 24. Juni 1793 nachgehen[27]). Bereits Ende 1792 tauchte in der Öffentlichkeit der Plan auf, die Grundrechte der alten Verfassung zu erneuern, da diese ja durch die veränderten politischen Verhältnisse (Sturz des Königtums) überholt wären. Nach längeren Beratungen kam es schließlich dazu, daß ein Vertreter der Gironde, Condorcet, einen entsprechenden Verfassungsentwurf dem Nationalkonvent vorlegte. Die wesentlichsten Grundgedanken dieses Projektes sind mit nur geringen Änderungen, welche übrigens die Grundrechte nicht berühren, in die Verfassung von 1793 aufgenommen worden. Eine andere von Hérault de Séchelles, einem Mitglied der Bergpartei, verfaßte Vorlage, die uns hier deswegen nicht näher interessiert, weil sie sich im Grunde von dem girondistischen Entwurf kaum unter-

---

[24]) Ebenda S. 87. —

[25]) Cahiers sind Schriftstücke, in denen die Wählerschaften der einzelnen Stände (Klerus, Adel und der dritte Stand) ihre Beschwerden und Forderungen niederlegten und die sie ihren Abgeordneten zu den Generalständen mitgaben. —

[26]) Ebenda S. 117 f. u. 34 ff. —

[27]) Eingehend geschildert bei Aulard, A. Politische Geschichte der französischen Revolution. München u. Leipzig 1924. S. 218 ff. —

scheidet, hatte nur den Zweck, die Verfassung noch mehr zu demokratisieren[28]).

Es ergibt sich somit, daß der Hauptinhalt der Verfassung von 1793, vor allem was die Grundrechte anbetrifft, auf Condorcet zurückzuführen ist. Diese Tatsache ist in unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung: 1793 gibt es zum ersten Male in der Entwicklung des gesamten modernen Verfassungslebens wirtschaftliche Grundrechte; Condorcet war Physiokrat. Dies legt die Vermutung nahe, daß lediglich durch physiokratische Einflüsse die wirtschaftlichen Grundrechtsideen in die Verfassung hineingelangt sind. Damit ist nicht gesagt — was Marcaggi zu beweisen suchte — daß die Grundrechte der Verfassungen überhaupt auf die Physiokraten zurückzuführen sind: wir haben bereits darauf hingewiesen, daß in Amerika und Frankreich 1789 (bezw. 1791) die Schule der „Oekonomisten" noch keinen Einfluß auf die Verfassungen hatte.

Condorcet[29]) (1744—1794) war von Beruf Mathematiker und wurde schon mit 25 Jahren in die Académie française gewählt, wo er hohes Ansehen genoß. Seine freiheitliche Gesinnung brachte ihn früh in Berührung mit d'Alembert und Voltaire und bald wurde er Schüler und Freund von Turgot, dessen Einfluß er wohl hauptsächlich sein Interesse für die wirtschaftlichen Probleme verdankt. Dieses Interesse unterscheidet Condorcet auch von den anderen Enzyklopädisten, die lediglich antireligiöse Metaphysik trieben. Alle Schriften Condorcets aus der Zeit vor der Revolution sind nur die Wiedergabe der Lehren des Meisters, den er verehrte. Nach dessen Tode allerdings und mit der beginnenden Revolution wurde Condorcet Republikaner, was durch die neuen politischen Umstände leicht erklärlich ist. Er verteidigte die Freiheit nach Art der Physiokraten, indem er nachzuweisen versuchte, wieviel Leid für die Mehrzahl aus der Nichtachtung der Menschenrechte erwachsen ist. Nichts schien ihm weiser als die Maxime: Laissez faire, laissez passer peu gouverner. Condorcet gehört nicht der Konstituante an: aber er veröffentlichte zahlreiche Schriften verfassungsrechtlichen Inhalts, von denen der "Essai sur la Constitution et les fonctions des Assemblées provinciales" die bemerkenwerteste ist. In der Folgezeit war er Abgeordneter der gesetzgebenden Versammlung und des Nationalkonvents. In beiden Parlamenten versuchte er eine vermittelnde Stellung zwischen den Girondisten und der Partei Robespierres, ohne allerdings dabei Erfolg zu haben. Als Anhänger der Girondisten sollte er schließlich auch guilliotiniert werden; er kam jedoch den Henkern durch Einnehmen von Gift zuvor.

Besonders interessant ist nun, daß Condorcet selbst sich publizistisch mit den Grundrechten, insbesondere den amerikanischen befaßt hat, und zwar in der Schrift "De l'influence de la Révolution de

---

[28]) Vgl. Aulard, A. a. a. O. S. 239. —

[29]) Vgl. Daire, E. Notice sur Condorcet. Collection des principaux économistes. 14. Paris 1847. S. 451 ff. —

l'Amérique sur l'Europe"[30]). Hier stellt Condorcet Grundrechte auf, ohne zunächst auf die amerikanischen Verfassungen Bezug zu nehmen. Schon hier zeigt die Formulierung ziemlich deutlich wirtschaftliche Zusammenhänge: "Les droits de l'homme sont: 1° La sûreté de sa personne, sûreté qui renferme l'assurance de n'être troublé aucune violence, . . . ni dans l'emploi de ses facultés, dont il doit conserver l'exercice indépendant et libre pour tout ce qui n'est pas contraire aux droits d'un autre; 2° La sûreté et la jouissance libre de sa propriété; . . ."[31]). Noch stärker treten in den weiteren Ausführungen dazu wirtschaftliche Ideen hervor: "Quant à la seconde classe de moyens de bonheur, . . ils se bornent . . à l'augmentation des moyens de se procurer plus de jouissances avec un travail égal, soit par celle des lumières et de l'industrie, soit par l'extension des relations avec les autres peuples, soit surtout par une plus grande égalité dans la distribution de ces moyens entre les membres de la société . . . c'est à maintenir ou à rétablir cette égalité entre les membres d'une nation, sans nuire au droit de propriété, sans gêner l'exercice légitime de la liberté, que doivent tendre toutes les lois civiles, toutes celles qui ont le commerce pour objet . . . Il résulte de ces mêmes principes que le bonheur d'un peuple . . . doit augmenter . . . par la prospérité des autres peuples . . ."[32]).

Was nun die amerikanische Verfassung im besonderen anbetrifft, so hat Condorcet nichts wesentliches an ihr auszusetzen; die Fehler, die gemacht worden seien, beruhten lediglich auf einzelnen Irrtümern und alten Mißbräuchen und seien leicht auszumerzen, wenn man die Grundideen konsequent anwendete. Schließlich behandelt er in einem gesonderten Kapitel die Vorteile der amerikanischen Revolution für den europäischen und französischen Handel. Dabei kommt er bereits der klassischen Freihandelsidee nahe, geht also über die physiokratischen Gedankengänge hinaus.

Damit bestätigt sich also unsere Vermutung, daß unmittelbar aus physiokratischen Einflüssen die Entstehung der wirtschaftlichen Grundrechte zu erklären ist. Besonders wichtig aber erscheint uns, daß dieser Einfluß nicht über die „öffentliche Meinung" — etwa durch Flugschriften, politische Parteien usw. — sondern über wissenschaftliche Vertreter sich durchgesetzt hat. Dies ist daraus zu erklären, daß die physiokratische Begründung der Ideen des "Laissez faire" damals zunächst nur in den oberen Schichten der Gesellschaft bekannt und verstanden werden konnten: Vorstellungen von Güterkreislauf, "Ordre naturel" usw. setzten eine gewisse Schulung voraus. Das ist auch damit zu beweisen, daß erst nach etwa 50 Jahren, in der

---

[30]) Nach Daire erschienen 1787, 1788 oder 1789; vgl. Collection des principaux économistes. 14. S. 544, Anm. —

[31]) Condorcet, De l'influence de la Révolution de l'Amérique sur l'Europe. In: Collection des principaux économistes, 14. par Daire. Paris 1848. S. 545. — Sperrungen nicht im Original. —

[32]) A. a. O. S. 547. —

Freihandelsbewegung des englischen, deutschen, französischen Manchestertums die Ideen der wirtschaftlichen Freiheit in die Volksmeinung eindrangen und zu Schlagworten von agitatorischer Durchschlagskraft umgebildet werden konnten.

Die Verkündung des ökonomischen Liberalismus seit 1793 ist also zunächst der Ausdruck der allgemein herrschenden geistigen Strömungen der Zeit. Die französischen Verfassungen unterscheiden sich von den amerikanischen vor allem durch ihre tiefere philosophische Begründung.

Die freiheitlichen Ideen, die im 18. Jahrhundert in Frankreich zur Herrschaft gelangten, können nicht als bloße Konstruktion einiger Philosophen verstanden werden. Will man ihren Geist erfassen, so muß man die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Ancien Régime betrachten.

e) Der wirtschaftsgeschichtliche und wirtschaftspolitische Hintergrund der französischen Verfassungen.

Die französische Revolution bestand im Grunde genommen nicht aus einigen Dekreten und Proklamationen des Jahres 1789 sondern sie war das Ergebnis eines lang dauernden Prozeßes der Umwälzung des gesamten wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Lebens[33]). Die Ideen der Freiheit, die damals entstanden, hätten die Gemüter niemals mit solcher Gewalt erfassen können, wenn nicht das wirtschaftliche und soziale Gefüge des Ancien Régime seit langem die Umwälzung vorbereitet und schließlich den Aufstand des Volkes gegen das herrschende Régime ausgelöst hätte. Die geistige Entwicklung ging mit der wirtschaftlichen und sozialen parallel; alles drängte zur Freiheit, zur Sprengung der Fesseln des absolutistischen Systems. Es ist eine Fülle von verchiedenen Ursachen, die dabei zusammengewirkt haben und deren verschiedene Bedeutung hier im Einzelnen nicht abgebogen werden kann. Nur die stärksten Triebkräfte der revolutionären Bewegung, die während des ganzen 18. Jahrhunderts den bestehenden Gesellschaftsbau erschütterte, können berücksichtigt werden. Dazu gehört in erster Linie die Gestaltung des Wirtschaftslebens jener Zeit.

Wenn wir die wirtschaftliche Entwicklung zur geistigen in Parallele setzen, so soll damit nicht irgendeine „materialistische Geschichtsphilosophie" vertreten werden, d. h. es soll keineswegs die geistige Entwicklung aus der wirtschaftlichen oder sozialen kausal erklärt werden. Vielmehr kommt es darauf an, die ökonomischen Umstände als Vor-

---

[33]) Vgl. Roederer, L'esprit de la Révolution; Oeuvres (Ed. A. M. Roederer, Paris 1834) III p. 7 u. 8. Zitiert bei Wolters, Fritz. Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Leipzig 1905. In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII. Heft 5. Leipzig 1905.

bedingung der Revolution und damit auch der Entstehung wirtschaftlicher Grundrechte darzustellen.

Die Untersuchung der Verfassungserklärungen hat gezeigt, daß unter den wirtschaftlichen Grundrechten in Frankreich der Freiheit des Eigentums die größte Bedeutung zukommt. Dies erklärt sich aus den agrarwirtschaftlichen Zuständen im Ancien Régime[34]). Der Druck der feudalen Rechte der Grundbesitzer wurde am härtesten empfunden. Auf keinem anderen Gebiete erwies sich die Gebundenheit des absolutistischen Wirtschaftssystems so stark wie gerade in der Landwirtschaft.

Es waren zwei Schichten, die sich von dem agrarischen Feudalismus unterdrückt fühlten und die an einer Freiheit des Grundeigentums interessiert waren: In erster Linie waren es die besitzlosen, abhängigen Landarbeiter, die die „Abschaffung der Leibeigenschaft" forderten; daneben aber war es das Bürgertum, das den bestehenden Zustand als Klassenherrschaft des Adels empfand[35]).

Zwar war seit der Regierungszeit Ludwigs 14. die Macht des französischen Adels gebrochen; in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wurden die Feudalrechte vielfach nur lässig erhoben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts dagegen setzte eine „feudale Reaktion"[36]) ein; der Adel versuchte, seine überkommenen Rechte zu sichern und gegenüber dem neuen Geiste mit aller Kraft durchzusetzen. Diese Verschärfung der Adelsherrschaft hatte eine stärkere Auflehnung der Unterdrückten zur Folge.

Der Druck der agrarwirtschaftlichen Gebundenheit machte sich etwa seit der Mitte des 18. Jahrhunderts umso stärker bemerkbar, als sich allenthalben Ansätze des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft zeigten. Es wurden eine Reihe neuer Kulturen in Frankreich eingeführt, so vor allem die Kartoffeln. Die Erfindung neuer Geräte, die Verbesserungsmöglichkeiten des Anbaus fanden in großem Maße praktische Anwendung. Es begann der Anbau der für eine intensivere Kultur erforderlichen Futterpflanzen, wie Rüben, Klee u. a. m. Für die Verbreitung der wirtschaftlichen Fortschritte erwiesen sich die Feudalherrschaft, insbesondere aber die Gemengelage der Äcker und der Flurzwang als starke Hemmungen.

So mußte auch aus diesen Gründen der Drang nach Freiheit an Macht gewinnen. Die adeligen Grundbesitzer verstanden es nicht, den neuen Forderungen der Zeit, dem wirtschaftlichen Aufstieg, gerecht zu werden. Daß die Regierungen von Zeit zu Zeit einige Erleichterungen durchzuführen versuchten, fiel demgegenüber kaum ins Gewicht.

---

[34]) Vgl. zum Folgenden: Wolters, F. Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Leipzig 1905. In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII Heft 5. Leipzig 1905. S. 223 ff.

[35]) Wolters, F. a. a. O. S. 261 ff. —

[36]) Wolters, F. a. a. O. S. 265 ff. —

Im wesentlichen ähnlich war die Lage in der gewerblichen Wirtschaft. Vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis 1713 herrschte in Frankreich eine schwere Krise[37]). Doch nach dem Frieden von Utrecht (1713) erfolgte eine Besserung und von da ab mit kleineren Rückschlägen weiterhin ein Aufschwung des Handels- und Industriekapitalismus. Die neuen Großindustrien verdanken ihren Ursprung in der Hauptsache dem staatlich geleiteten Kolonialhandel. Der Handel überhaupt war der Schrittmacher der Entwicklung im 18. Jahrhundert[38]); er dehnte sich rasch aus und erreichte eine bis dahin ungeahnte Blüte. Über die mächtige Entfaltung des französischen Handels äußern sich zahlreiche Zeitgenossen; so schreibt ein anonymer englischer Politiker: "As they are more addicted to commerce, the number of merchants among them is increased, and they are become more industrious in searching out new channels of trade than they were in former times"[39]). Nach Arthur Young ließ der "spirit of enterprise", der das französische Wirtschaftsleben erfüllte, Frankreich als starken Konkurrenten auf dem Weltmarkt hervortreten. "The marchants and manufacturers of each country dread the competition of the skill and activity of those of the other" meint Adam Smith im Hinblick auf den französischen Handel[40]). Der Staat kam den Bedürfnissen des sich mächtig regenden Handelsgeistes vor allen Dingen durch einen groß angelegten Ausbau des gesamten Verkehrswesens entgegen[41]). Eine gewisse Auflockerung der noch vom Mittelalter her bestehenden Bindungen des Wirtschaftslebens brachte auch der Niedergang der Zünfte mit sich. Dieses System vermochte sich nicht an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der Staat hat den Zerfall der Zünfte wesentlich begünstigt, freilich erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, als liberal gesinnte Staatsmänner Einfluß gewinnen. Bereits 1750 fordert Machault eine Erhebung über die Lage der Zünfte; der Staatssekretär Bertin tritt für eine Beschränkung des Monopols der Zünfte und für eine Herabsetzung der Gebühren für die Meisteraufnahme ein[42]). Noch weiter gehen die Physiokraten und Vincent de Gournay, die die Aufhebung der Zünfte forderten[43]). Durch die berühmte Verordnung Turgots vom Jahre 1776 sollte dies verwirklicht werden. Die Begründung dazu war rein naturrechtlich-physiokratisch, indem

---

[37]) Sée, H. Französische Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd. In: Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. hrg. v. G. Brodnitz, Jena 1930. S. 254 ff.
[38]) Ebenda, S. 257. —
[39]) Fengler, O. Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des Ancien Régime. Leipzig 1912. S. 47. —
[40]) Ebenda. S. 48 Anm. 2. —
[41]) Kulischer, J. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. II. Bd. Die Neuzeit. In: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von Below und Meinecke. München und Berlin 1929. S. 371 ff. —
[42]) Vgl. Sée, H. a. a. O. S. 317. —
[43]) Ebenda, S. 317 und Fengler, O. a. a. O., S. 77 f.

man das ewige, unveräußerliche, göttliche Recht auf Arbeit in den Vordergrund stellte[44]). Schon hier zeigte sich im Kleinen, daß die philosophischen Ideen der Zeit im Gegensatz zu den Interessen der Praktiker standen: Nicht nur die Zünfte, sondern auch die Parlamente waren gegen diese Verordnung und nach dem Sturze Turgots wurden die Zünfte wiederhergestellt, allerdings wurde dabei auf vielen Gebieten eine gewisse Freiheit gewährleistet[45]). Ebenso waren die Bestrebungen in der Handelspolitik schon vielfach von dem gemäßigt liberalen Geiste durchdrungen. Auch hier war der Einfluß der Physiokraten sehr stark[46]). Tatsächlich zeigte sich die Regierung bereits seit Anfang der 60er Jahre diesen Tendenzen günstig gesinnt. In den Jahren 1763 und 1764 wurden die Beschränkungen im Getreidebinnenhandel und Getreideexport aufgehoben. In den 70er Jahren wurden diese Tendenzen fortgesetzt. Viele Kaufleute lehnten sich gegen die übermäßigen Zollsätze auf und forderten Handelsverträge[47]). Die Regierung gab diesen Wünschen nach und es kamen Verträge mit Spanien und den aufständigen Kolonien in Amerika zustande. Im Jahre 1784 wurde dem englischen Handel eine Anzahl von Häfen der Antillen geöffnet. Besonders wichtig ist der Abschluß des Eden-Vertrages mit England im Jahre 1786. Es wurde die völlige gegenseitige Freiheit der Schiffahrt und des Handels zwischen beiden Königreichen festgesetzt und die Meistbegünstigung beiden Vertragspartnern zugesichert. Bezeichnend ist, daß auch diese Befreiungen auf starke Widerstände in der Praxis stießen, besonders als der Handelsvertrag von 1786 eine Krise auslöste. Es zeigte sich, daß die englische Industrie der französischen noch weit überlegen war, die Verhältnisse also für die Handelsfreiheit noch nicht reif waren.

Im Ganzen gesehen, hatte die Regierung nicht die Kraft, die Wirtschaftsverfassung den Forderungen der Zeit entsprechend umzugestalten. Die meisten Erleichterungen, die auf einzelnen Gebieten durchgeführt wurden, konnten auf die Dauer nicht aufrecht erhalten oder mit der erforderlichen Kraft praktisch verwirklicht werden. So war am Vorabend der Revolution die soziale und wirtschaftliche Lage dergestalt, daß die wirtschaftliche Freiheit noch immer nicht erreicht war und die allgemeinen Aufstiegstendenzen im Wirtschaftsleben noch überall von der Starrheit des absolutistischen Systems niedergehalten wurden.

Mit Recht ist daher die wirtschaftliche Entwicklung in Frankreich als eine der Ursachen der Revolution hingestellt worden. So sagt Henri Sée z. B.: „Gerade weil die bevorrechtigten Klassen und die Welt des Hofes die Tragweite und Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung ebenso wenig begriffen haben wie den Fortschritt der Ideen, ist der Damm plötzlich zerrissen und eine gewaltige Umwälzung zum Ausbruch gekommen“[48]).

---

[44]) Sée, H. a. a. O. S. 318. —
[45]) Kulischer, J. a. a. O. S. 444 f.
[46]) Sée, H. a. a. O. S. 285, und Fengler, O. a. a. O. S. 93 ff. —
[47]) Vgl. Sée, H., a. a. O. S. 287. —
[48]) Sée, H. a. a. O. S. 379. —

4. Kapitel: Die wirtschaftlichen Grundrechte und Grundpflichten in den deutschen Verfassungen am Anfang des 19. Jahrhunderts.

a) Überblick der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die Grundrechtserklärungen ließen in ihrer Entwicklung bis zur französischen Revolution eine entscheidende Wandlung in der Hinsicht erkennen, daß sie ursprünglich nur politische, später aber wirtschaftliche Ideen zum Inhalt gehabt haben; seit dem Jahre 1793 gibt es klar ausgesprochene wirtschaftliche Grundrechte. Im deutschen Sprach- und und Rechtsgebiet haben sich verfassungsmäßig proklamierte Grundrechte erst im Anfang des 19. Jahrhunderts, etwa seit dem Jahre 1807 in Westfalen, eingebürgert. Auf dem Wege von Frankreich nach den deutschen Einzelstaaten haben die Grundrechte noch weitere Wandlungen durchgemacht, deren Untersuchung die folgende Erörterung zum Gegenstand hat.

Die Zerklüftung Deutschlands in zahlreichen Einzelstaaten brachte es mit sich, daß ganz verschiedene Verfassungen nach Form und Inhalt entstanden sind. Es muß versucht werden, Einheitliches und Allgemeines dabei herauszufinden, um daraus wiederum Schlüsse auf den allgemeinen Sinngehalt wirtschaftlicher Grundrechte und Grundpflichten ziehen zu können. Deshalb empfiehlt es sich, nicht jeden Staat und jede Verfassung einzeln zu betrachten, sondern von vornherein eine gewisse Schematisierung bei der Sichtung des Materials vorzuehmen. In diesem Sinne mag zunächst die Zeit von 1807—1848/49 als einheitliche Periode betrachtet werden; vor allem aber soll eine Gruppierung nach dem Hauptinhalt der wirtschaftlichen Grundrechtsgedanken durchgeführt werden, wobei dann in jeder Gruppe die Verfassungen in zeitlicher Reihenfolge aufgezählt werden. Es lassen sich vier große Grundrechtsideen in den Verfassungen der deutschen Staaten herausheben: die Gewährleistung des Eigentums, die Berufs- und Erwerbsfreiheit, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Freizügigkeit. Nach diesen Gesichtspunkten gegliedert, bringen wir im folgenden eine Zusammenstellung der wichtigsten Grundrechtserklärungen. Da sich auch in Deutschland bei den einzelnen Verfassungen gleiche Gedanken in ganz ähnlicher Formulierung dauernd wiederholen, erübrigt sich eine Wiedergabe des vollständigen Materials; zweckmäßiger scheint demgegenüber eine Herausstellung lediglich typischer Formulierungen, deren Wiederholungen dann nur duch Verweise angemerkt werden. Die

Übersicht beginnt mit dem Jahre 1807, als in dem napoleonischen Königreich Westfalen zum ersten Mal eine Verfassung in deutscher Sprache proklamiert wurde[1]).

1. Die Gewährung des Eigentums[2]).

Das Grundrecht des Eigentums wird in folgenden Verfassungen bezw. verfassungsähnlichen Erklärungen aufgeführt:

Bayern: Verfassung v. 1. Mai 1808 (§ 7)
Bayern: Verfassung v. 26. Mai 1818 (§ 8)
Baden: Verfassung v. 22. August 1818 (§§ 13, 14, Abs. 4)
Württemberg: Verfassung v. 25. September 1819 (§§ 24 u. 30)
Hessen: Verfassung v. 17. Dezember 1820 (Art. 23 u. 27)
Coburg-Saalfeld: Verfassung vom 8. August 1821 (§§ 15, 18)
Kurhessen: Verfassung v. 5. Januar 1831 (§§ 31 u. 32)
Sachsen: Verfassung v. 4. September 1831 (§§ 27 u. 31)
Hohenzollern-Sigmaringen: Entwurf der Verfassung von 1832 (§§ 14 u. 16)
Hannover: Grundgesetz vom 26. September 1833 (§§ 33 und 35)
Hannover: Landesverfassungsgesetz v. 6. August 1840 (§§ 28 u. 35)
Preußen: Oktroyierte Verfassungsurkunde v. 5. Dezember 1848 (Art. 8)
Deutsches Reich: Verfassung v. 28. März 1849 (§ 164).

Als typisches Beispiel möge hier die Erklärung aus der Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 angeführt werden:

§ 27. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§ 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll[3]).

---

[1]) Vgl. Meier, v. E. Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. I. Band: Prolegomena, Leipzig 1907 S. 212. —

[2]) Die Verfassungsurkunden von Bayern (1808), Hessen, Coburg-Saalfeld, Hohenzollern-Sigmaringen sind abgedruckt bei: Pölitz, K. H. L. Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1832/33; die von Preußen (1848) bei Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 2 Teile, 2. Aufl., Berlin 1914/15; alle anderen Urkunden bei: Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. 2 Teile. Berlin 1898. —

[3]) Vgl. Altmann, W., Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. 1. Teil. Berlin 1898. S. 119. —

2. Die Berufs- und Erwerbsfreiheit[4]).

Dieses wirtschaftliche Grundrecht wurde in folgenden deutschen Einzelstaaten verfassungsmäßig niedergelegt:

Preußen: Städteordnung vom 19. November 1808 (§§ 15 u. 34)
Deutscher Bund: Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. 18a)
Württemberg Verfassung vom 25. September 1819 (§ 29)
Hessen: Verfassung vom 17. Dezember 1820 (Art. 36)
Coburg-Saalfeld: Verfassung vom 8. August 1821 (§ 24)
Kurhessen: Verfassung vom 5. Januar 1831 (§ 27)
Sachsen: Verfassung vom 4. September 1831 (§ 28)
Hohenzollern-Sigmaringen: Entwurf der Verfassung von 1832 (§ 29)
Deutsches Reich: Verfassung vom 28. März 1849 (§ 133).

In allen hier angeführten Verfassungen ist die Berufs- und Erwerbsfreiheit deutlich ausgesprochen; es sei auf zwei charakteristische Proklamationen hingewiesen:

§ 27. Einem jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. (Kurhessische Verfassung von 1831)[5]).

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. (Deutsche Reichsverfassung von 1849)[6]).

3. Die Aufhebung der Leibeigenschaft.

In fast allen Proklamationen wurde auch diese Grundrechtsidee aufgenommen:

Westfalen: Verfassung v. 15. November 1807 (Art. 13)[7])
Bayern: Verfassung v. 1. Mai 1808 (§ 3)
Bayern: Verfassung v. 26. Mai 1818 (§ 6)
Baden: Verfassung v. 22. Aug. 1818 (§ 11)
Württemberg: Verfassung v. 25. September 1819 (§ 25)
Hessen: Verfassung v. 17. Dezember 1820 (Art. 25)
Coburg-Saalfeld: Verfassung v. 8. August 1821 (§ 17)
Kurhessen: Verfassung v. 5. Januar 1831 (§ 25)

---

[4]) Die im folgenden erwähnte Städteordnung ist zu finden in: Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. II. Teil, 1. Hälfte. 2. Aufl. Berlin 1915. S. 30 ff.; die Bundesakte in: Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. I. Teil. Berlin 1898. S. 9 ff.; die Verfassungsurkunden aller anderen Staaten vergl. die Anm. 2 S. 74.

[5]) Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. I. Teil. Berlin 1898. S. 90. —

[6]) Altmann, W. a. a. O. S. 279. —

[7]) Abgedruckt bei: Pölitz, K. H. L., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. I. Bd. 1. Abt. Leipzig 1832. S. 38 ff. —

Hohenzollern-Sigmaringen: Entwurf der Verfassung von 1832 (§ 15)
Hannover: Grundgesetz v. 26. September 1833 (§ 29)
Hannover: Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 (§ 41)
Preußen: Oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 (Art. 38)
Deutsches Reich: Verfassung v. 28. März 1849 (§§ 166 u. 171).

Auch hier wollen wir wieder ein Beispiel anführen und den Art. 25 der Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820 wiedergeben:

> Die Leibeigenschaft bleibt, nach den desfalls bestehenden Gesetzen für immer aufgehoben[8]).

4. Die Freizügigkeit.

In folgenden Verfassungen hat die Freizügigkeit Eingang gefunden:

Deutscher Bund: Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. 18b, 1)
Bayern: Verfassung vom 26. Mai 1818 (§ 14)
Baden: Verfassung vom 22. August 1818 (§ 12)
Württemberg: Verfassung vom 25. September 1819 (§ 24)
Hessen: Verfassung vom 17. Dezember 1820 (Art. 24)
Coburg-Saalfeld: Verfassung vom 8. August 1821 (§ 16)
Kurhessen: Verfassung v. 5. Januar 1831 (41)
Sachsen: Verfassung vom 4. September 1831 (§ 29)
Hohenzollern-Sigmaringen: Entwurf der Verfassung von 1832 (§ 17)
Hannover: Grundgesetz vom 26. September 1833 (§ 41)
Hannover: Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840 (§ 43)
Preußen: Oktroyierte Verfassungsurkunde v. 5. Dezember 1848 (Art. 10)
Deutsches Reich: Verfassung vom 28. März 1849 (§ 136).

Endlich sei auch hier ein typisches Beispiel aus dem Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 angeführt; unter dem Kapitel: „Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Untertanen im allgemeinen" heißt es in § 43:

> Jedem Landeinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern[9]).

b) Die Unterschiede zwischen den deutschen und französischen Verfassungen.

Schon bei flüchtiger Betrachtung der Grundrechtserklärungen in den deutschen Verfassungen gewinnt man den Eindruck, daß es ein anderer Geist ist, der hier Gestalt angenommen hat, als wir ihn in den französischen Verfassungen vorfanden. Diese Unterschiede sollen zu-

---

[8]) Pölitz, K. H. L., a. a. O. 2. Abt. S. 679. —
[9]) Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. I. Teil, Berlin 1898. S. 204. —

nächst festgestellt werden; anschließend ist dann nach den Gründen für den darin zum Ausdruck kommenden Wandel der Grundrechte zu forschen.

Vor allem ist die Art der Formulierung anders geworden. Der proklamatorische Charakter der Verfassungen, die scharfe, teilweise überspitzte, schlagwortartige Ausdrucksweise der Verfassungen des 18. Jahrhunderts findet sich nur noch in einzelnen Fällen; in gleichem Sinne ist der Fortfall naturrechtlicher Anklänge zu deuten: es finden sich keine Hinweise mehr auf den göttlichen, „natürlichen" Ursprung der Grundrechte. In den Überschriften der einzelnen Abschnitte heißt es nicht mehr: „Von den Menschenrechten", sondern nur noch: „Von den Bürgern und dem Bürgerrechte"[10]), „Von allgemeinen Rechten und Pflichten"[11]), „Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger"[12]) u. ä.

Die folgende Untersuchung wird diesen Wandel des Rechtsgedankens der Grundrechte noch in Einzelheiten erörtern und die Ursachen dafür herauszuarbeiten versuchen.

c) Die Bedeutung der napoleonischen Verfassungen für die Entwicklung der deutschen Grundrechte.

Kein Ereignis ist für die Entstehung des Grundrechtsgedankens in Deutschland von so großer Bedeutung gewesen wie die politische Umwälzung, die durch die Siege der französischen Waffen im Anfang des 19. Jahrhunderts in Westdeutschland hervorgerufen wurde. Mit brutaler Gewalt griff man in das seit Jahrhunderten bestehende Staatensystem ein. Zahlreiche deutsche Kleinstaaten wurden entweder dem französischen Kaiserreich einverleibt oder in dem von Napoleon Bonaparte im Jahre 1806 gegründeten „Rheinbund" zusammengeschlossen. Dem auf Grund des Tilsiter Friedens gegründeten Königreich Westfalen, wurde von Napoleon am 15. November 1807 eine Verfassung vorgeschrieben[13]). An wirtschaftlichen Grundrechten enthält sie nur im Art. 13 die Aufhebung der Leibeigenschaft:

> „Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte geniesen sollen"[14]).

Trotz des kümmerlichen Vorkommens wirtschaftlicher Grundrechte ist diese Verfassung für uns von großem Interesse: einmal ist durch sie

---

[10]) Vgl. Altmann, W., Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. II. Teil. 1. Hälfte. 2. Aufl. Berlin 1915. S. 31. —

[11]) Altmann, W. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. I. Teil. Berlin 1898. S. 22. —

[12]) a. a. O. S. 47. —

[13]) Vgl. Thimm, G. Die Menschen- und Bürgerrechte in ihrem Übergang von den französischen Verfassungen zu den deutschen von 1831. Diss. Greifswald 1905. S. 20. —

[14]) Pölitz, K. H. L., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. I. Bd., 1. Abt. Leipzig 1832. S. 39. —

— wie bereits erwähnt — die Grundrechtsidee auf deutschen Boden verpflanzt worden. Andererseits unterscheiden sich die von Napoleon aufgestellten Grundrechte wesentlich von denen der Revolutionsverfassungen. Letztere bringen die Menschenrechte mit reichlichen Phrasen in naturrrechtlich-philosophischer Form[15]), während die westfälische Verfassung konkrete Freiheitsrechte aufzählt, wie z. B. die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz, die Freiheit des kirchlichen Kultus, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Adelsvorrechte, die Gleichheit der Besteuerung u. ä.[16]). Diese einzelnen konkreten Freiheitsrechte wurden in den französischen Verfassungen nicht besonders aufgeführt, sondern waren dort der Gegenstand der Gesetzgebung, für die die Verfassung lediglich die Richtlinien anzugeben hatte. So ist beispielsweise weder die Gewerbefreiheit noch die Aufhebung der Leibeigenschaft in den französischen Verfassungen verkündet worden; beides wurde in einzelnen Dekreten im Jahre 1793 erlassen und zwar als praktische Konsequenz der allgemeinen Proklamierung der Freiheit der Person und des Eigentums in der Verfassung. Die Gründe für diesen Wandel im Geiste der Verfassungen liegen auf der Hand: die westfälische Verfassung Napoleons und die späteren ihr nachgebildeten waren keine revolutionären Proklamationen, sondern eine Art von Grundgesetzen allgemeinen Inhalts, die auf der diktatorischen Staatsgewalt Napoleons oder der von ihm eingesetzten Regenten beruhten.

Mehr oder weniger eng an das von Napoleon gegebene Vorbild schlossen sich an: die Verfassungen des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, des Herzogtums Köthen v. 28. November 1810 und des Herzogtums Frankfurt vom 16. August 1810[17]). Alle anderen nach 1815 folgenden Verfassungen gehen auf die deutsche Bundesakte zurück. Von hier aus datiert die deutsche Entwicklung des Grundrechtsgedankens. Die napoleonschen Verfassungen stellen nur eine kurze Episode in der Entwicklung der Grundrechte dar. In unserem Zusammenhang sind sie vor allem deswegen wichtig, weil durch sie einerseits die Idee der Grundrechte in einer gemäßigten, wenig revolutionär erscheinenden Form nach Deutschland verpflanzt wurde und andererseits ihre praktische Auswirkung die Aufhebung der Leibeigenschaft in den erwähnten deutschen napoleonischen Staaten zur Folge hatte. Nach dem Zusammenbruch des ersten Kaiserreichs freilich bricht diese Entwicklung zunächst ab. Die Epoche der verfassungsmäßigen Freiheitsproklamierungen naturrechtlichen Inhalts scheint ihr Ende erreicht zu haben. Nach den Freiheitskriegen jedoch, als in den deutschen Staaten Bestrebungen zu einer Reform des politischen Lebens in Erscheinung traten, zeigte sich, daß die Idee der Grundrechte noch nicht vergessen war.

---

[15]) Vgl. Roske, R. Die Entwicklung der Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848. Diss. Greifswald 1910. S. 11 f. —
[16]) Pölitz, K. H. L., a. a. O. S. 37. —
[17]) Thimm, G. a. a. O. S. 20. —

d) Die Ursachen für das Eindringen der Grundrechtsideen in die deutschen Verfassungen.

Die Darstellungen über die Entwicklung der Grundrechte in Deutschland beschränken sich darauf, die grundsätzliche Übereinstimmung der Freiheitserklärungen mit den französischen Verfassungen aufzuzeigen und die einzelnen Abweichungen hervorzuheben, die meistens auf die politischen und rechtlichen Besonderheiten der deutschen Verhältnisse zurückzuführen sind. Man muß demgegenüber die entscheidende Frage aufwerfen, wie es denn kam, daß überhaupt in den deutschen Verfassungen Freiheitsrechte, insbesondere auch wirtschaftliche Grundrechte aufgenommen worden sind. Es genügt nicht, hier auf die allgemeinen politischen Freiheitsbewegungen nach den Freiheitskriegen hinzuweisen, auf das Verlangen des Volkes nach einer grundlegenden demokratischen konstitutionellen Reform des deutschen Staatswesens[18]). Da sich in Deutschland die Regierungen der einzelnen Staaten gegenüber allen revolutionären Bestrebungen durchsetzen konnten, da die Freiheitsbewegung im Volke bei weitem nicht den Umfang und die Wucht der französischen Revolution erlangt hat, ist es aber durchaus nicht selbstverständlich, daß Freiheitsrechte in die Verfassung aufgenommen wurden. Es fehlt mindestens die Erklärung dafür, warum eine grundsätzliche Anlehnung an den freiheitlichen Geist der französischen Verfassung erfolgt ist und warum dennoch die Art der Formulierung in Deutschland in ganz anderer Weise in Erscheinung tritt. Im folgenden soll das Problem, soweit es für die wirtschaftlichen Grundrechte von Bedeutung ist, untersucht werden.

Zunächst ist die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit die deutschen Verfassungen (seit 1815) die napoleonischen zum Vorbild genommen haben. Dies ist, wie man nachgewiesen hat, in der Hauptsache nicht der Fall gewesen[19]). Daß jedenfalls die Wiederaufnahme der Grundrechtsidee im deutschen Verfassungsleben in anderer Form und in anderem Geiste erfolgte, geht in erster Linie daraus hervor, daß die Ausdrucksweise der wirtschaftlichen Grundrechte sich wesentlich von der früheren unterscheidet. Sieht man nämlich genauer zu, so hat sich darin ein Wandel nicht nur bei Übergang der Verfassungen von Frankreich nach Westfalen usw., sondern ebenso auch von hier bis zu den eigentlich deutschen Verfassungen (1815 ff.) vollzogen. Der erste Wandel besteht, wie bereits erwähnt, darin, daß nicht mehr rein „philosophisch-naturrechtliche" Erklärungen, sondern bereits konkrete Freiheitserklärungen mit praktisch wirtschaftlichem Inhalt vollzogen werden; der weitere Wandel von der westfälischen zu den deutschen Verfassungen zeigt sich in der Weise, daß die letzteren vollends den Charakter von positiv-rechtlichen Gesetzesbestimmungen erlangt haben; dies geht auch daraus hervor, daß jetzt immer wieder in den einzelnen Grundrechtserklärungen auf gesetzliche Ausführungsbestimmungen oder auf Ein-

---

[18]) Thimm, G. a. a. O. S. 21. —
[19]) Vgl. Thimm, G. a. a. O. S. 24. —

schränkungen durch positiv rechtliche Bestimmungen hingewiesen wird; während die Erklärung der Aufhebung der Leibeigenschaft in den napoleonischen Verfassungen noch ziemlich allgemein gehalten ist (vgl. oben S. — f.), finden wir in der Zeit nach 1815 nur noch stark verklausulierte, durch Hinweise auf Gesetze mannigfaltig eingeschränkte Erklärungen folgender Art: die Freiheit des Eigentums . . . ist „keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen“[20]); oder es heißt: die Fronden sind ablösbar . . . „nach einem darüber des nächsten erfolgenden allgemeinen Gesetz“[21]). Daraus ergab sich notwendig als Folgeerscheinung, daß der Unterschied in der Rechtsnatur der Verfassungen und der Einzelgesetze viel geringer was als dies früher der Fall gewesen ist. So sind beispielsweise manche wirtschaftliche Grundrechte auch ohne Verfassungserklärungen durchgeführt worden. Bekanntlich ist in Preußen die Bauernbefreiung und die Gewerbefreiheit durchgeführt worden, ohne daß eine konstitutionelle Verfassung vorangegangen ist. Diese Eigenart der deutschen Grundrechte am Anfang des 19. Jahrhunderts ist nicht nur äußerlich formeller Natur, sondern steht in engem Zusammenhang mit der besonderen Art und Weise des Eindringens der wirtschaftlichen Freiheitsideen in Deutschland“[22]).

Wie ist es also zu erklären, daß überhaupt der wirtschaftliche Inhalt der alten Grundrechtserklärungen — wenn auch in neuer Form — in den deutschen Verfassungen Eingang gefunden hat? Als nach den Freiheitskriegen die Frage einer konstitutionellen Verfassung in den deutschen Staaten erwogen wurde, stand dabei zunächst ausschließlich das Problem der Form der Verfassung und die Frage eines deutschen Einheitsstaates im Vordergrund. Auf wirtschaftliche und sonstige Freiheitserklärungen ging man noch nicht ein[23]). Erst auf dem Wiener Bundestag werden wirtschaftliche Freiheitsrechte diskutiert. Hier haben wir den Ansatzpunkt für die Beantwortung unserer Frage. Zwar enthält die Verfassung des Bundes selbst keinen ausgesprochenen wirtschaftlichen Inhalt, nur die Freizügigkeit, genauer gesagt das unbeschränkte Recht der Ein- und Auswanderung innerhalb des Gebiets der deutschen Staaten findet sich in der Verfassung. Bedeutungsvoll ist

---

[20]) Hess. Verf. v. 17. XII. 1820. Art. 23, Pölitz, I. Bd. 2. Abt. S. 679.

[21]) Verf. Coburg-Saalfeld vom 8. VIII. 1821, § 17, Pölitz, a. a. O. S. 807; andere Beispiele finden sich an folgenden Stellen: Pölitz, a. a. O. S. 1073, §§ 14 und 15 der Verf. v. Hohenzollern-Sigmaringen von 1832; bei: Altmann, W. Dtsch. Verf. gesch. S. 90 u. 119: § 31, Verf. Kurhessen von 1831 und §§ 27 und 28 Verf. Sachsen v. 4. Sept. 1831. —

[22]) Außerdem wirkten dabei naturgemäß die besonderen Verhältnisse des deutschen Verfassungslebens in dieser Zeit mit; diese staatsrechtliche Seite des Problems soll allerdings in unserem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. —

[23]) Vgl. Stern, A. Die preußische Verfassungsfrage im Jahre 1817 und die Rundreise Altenstein, Klewitz, Beyme. In: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, hrsg. von L. Quidde. 9. Bd. Jahrgang 1893, Bd. 1. Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

aber, daß in dieser Verfassung in Art. 13 die Bestimmung niedergelegt ist, daß die einzelnen Staaten „landständische Verfassungen" einführen sollen. Wichtiger als die Verfassungen selbst sind in unserem Zusammenhang einige Verfassungsentwürfe, die wirtschaftliche Freiheitsrechte enthalten; daß diese freiheitlichen Verfassungen in Wien nicht verwirklicht wurden, lag daran, daß der reaktionäre Einfluß Metternichs dies verhindern konnte[24]). Von den Entwürfen sind besonders drei erwähnenswert, nämlich diejenigen des Freiherrn von Stein, Wilhelm von Humboldts und des Fürsten von Hardenberg.

Der Verfassungsentwurf des Freiherrn von Stein[25]) ist gekennzeichnet durch eine allgemeine konservative Grundeinstellung. Jedenfalls fehlen wirtschaftliche Freiheitserklärungen darin. Dies könnte merkwürdig erscheinen, da es ja vornehmlich der Freiherr von Stein war, der die Bauernbefreiung in Preußen im Jahre 1807 eingeleitet hat. Es war eine Zeit lang umstritten, in welcher Weise Stein in seinen politischen und wirtschaftlichen Grundansichten zu charakterisieren sei. Lehmann[26]) hatte versucht, das Vorwiegen des liberalen Geistes bei Stein und seine Neigung, sich nach französischen Vorbildern auszurichten, in den Vordergrund zu stellen. Aber bereits die bekannte Untersuchung Ernst von Meiers über „Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert" und neuere Spezialuntersuchungen[27]) konnten nachweisen, daß Stein grundsätzlich dem französischen und überhaupt dem liberalen Geist stark abgeneigt war; seine Reformideen tragen einen konservativen Grundzug. So ist beispielsweise kennzeichnend, daß die Städteordnung, die in einigen Punkten Anlehnung an französische Vorbilder erkennen läßt[28]), keine Spur von wirtschaftlichen Grundrechten enthält, obwohl formal betrachtet eine gewisse Anlehnung an die Proklamierung der Menschenrechte darin besteht, daß im Titel 3 „Von den Bürgern und den Bürgerrechten" die Rede ist. Die Städteordnung ist in ihrem wirtschaftlichen Ideengehalt tatsächlich aber noch so konservativ, daß ausdrücklich die Zünfte auf-

---

[24]) Vgl. Eckhardt, E. Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Breslau 1913. In: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 30. Heft. S. 21 u. 24. —

[25]) Roth und Merck, Quellensammlung Bd. I, S. 4. — Pertz, G. H. Das Leben des Freiherrn vom Stein. 3. Bd. 1812—1814. Berlin 1851. S. 559 ff. Bereits im Jahre 1812 hat der Freiherr vom Stein in einer „Denkschrift über Deutschlands künftige Verfassung" seine Grundideen über die Verfassung niedergelegt, in welcher aber nur rein politische Fragen aufgeworfen werden (Pertz, a. a. O. S. 140ff.)

[26]) Vgl. Lehmann, M. Freiherr vom Stein. Leipzig 1921. S. 102. —

[27]) Botzenhart, E. Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein. Tübingen 1927; Thiede, K. Die Staats- und Wirtschaftsauffassung des Freiherrn vom Stein. Jena 1927. S. 240 ff. —

[28]) Meier, v. E., Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. 2. Bd. Preußen und die französische Revolution. Leipzig 1908. S. 314 ff. —

recht erhalten werden (§ 34). Auch in den Agrarreformen spielen naturrechtlich-liberale Ideen noch keine Rolle[29]).

Das Beispiel des Verfassungsentwurfs des Freiherrn vom Stein ist für das Verständnis der hier zu behandelnden Entwicklung der wirtschaftlichen Grundrechtsideen deswegen besonders wichtig, weil daran deutlich wird, daß das Zustandekommen wirtschaftlicher Grundrechtserklärungen wesentlich abhängt von den geistigen Strömungen der Zeit, genauer gesagt von den sie repräsentierenden führenden Staatsmännern oder Politikern. Die äußeren Verhältnisse in Preußen im Jahre 1808 oder später nach den Freiheitskriegen wären durchaus günstig gewesen für die Proklamation wirtschaftlicher Grundrechte. Die Städteordnung hätte beispielsweise den Rahmen dazu abgeben können. Die konservative Grundeinstellung des Freiherrn vom Stein als ausschlaggebender Faktor in diesem Falle konnte das glücklicherweise verhindern. Die Bauernbefreiung andererseits nahm in dem Moment naturrechtlich-liberale Formen an, als der Einfluß Steins zugunsten desjenigen Hardenbergs zurücktreten mußte. Grundsätzlich ähnliches gilt von der Wiener Bundesakte, wo die reaktionäre Einstellung Metternichs letzten Endes ausschlaggebend war und das Vordringen der Freiheitsrechte verhindern konnte. Wie stark damals deren Idee noch lebendig war, geht besonders deutlich aus den Verfassungsentwürfen Hardenbergs und Humboldts hervor. Wir finden hier folgende wirtschaftliche Grundrechte:

„Die Freiheit, ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten, in einem anderen zum Bund gehörenden Staat auszuwandern, oder in dessen Dienste zu treten". —

„Die Sicherheit des Eigentums, auch gegen Nachdruck"[30]). —

„Die Freiheit ungehindert und ohne Entrichtung irgend einer Abgabe, in jeden andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern". —

„Die Sicherheit des Eigentums gegen jede Beeinträchtigung, und mithin auch gegen den Nachdruck". —

„Gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, wo solche noch vorhanden ist, mit allen aus derselben herfließenden Rechten"[31]). —

Der Hinweis auf diese Verfassungsentwürfe mag genügen, um zu zeigen, daß auch außerhalb der napoleonischen deutschen Staaten der wirtschaftliche Grundrechtsgedanke in Deutschland sich Bahn gebrochen hat.

Es muß nun noch des näheren untersucht werden, welchen Weg diese Ideen in Deutschland genommen haben. Daß für die Form letzten Endes immer noch die französischen Verfassungen, mindestens in der

---

[29]) Thiede, K., a. a. O. S. 135 ff. —

[30]) Vgl. Klüber, J. L. Akten des Wiener Kongresses I. Bd. 1. Heft. Erlangen 1815. S. 47. —

[31]) Vgl. Klüber, J. L. a. a. O. II. Bd. 5. Heft. 2. Aufl. Erlangen 1817. S. 45 ff. —

napoleonisch beeinflußten Form, im großen Ganzen maßgebend war, liegt auf der Hand. Zu erklären ist aber, daß auch in der Form erhebliche Unterschiede zu beachten sind. Schon die Namen Humboldt und Hardenberg verkünden, daß Preußen das Einfallstor für die wirtschaftlichen Grundrechtsideen gewesen ist. Preußen war es auch, das zuerst dem Schlagwort von der „Revolution von oben" nachgekommen war und dessen befreiende Maßnahmen auf dem Gebiete der Agrar- und Gewerbeverfassung Vorbild für die anderen deutschen Staaten geworden ist; namentlich die Maßnahmen auf diesen Gebieten nach 1810 sind getragen vom Geist des Laissez-faire. Daß auch hierin eine Anlehnung an die französische Revolution nicht erfolgt ist, hatte bereits Ernst v. Meier nachgewiesen. Woher sind also diese Ideen nach Preußen gekommen, von wo aus haben sie dann, auch ohne in einer preußischen Verfassung Niederschlag gefunden zu haben, später weitergewirkt in anderen deutschen Staaten (Bayern 1818, Baden 1818, Württemberg 1819 usw.)? Die Beantwortung dieser Frage ist darin zu finden, daß nicht Frankreich und die Physiokraten, sondern England und die Ideen des Adam Smith Einfluß in Preußen erlangt haben.

Der starke Einfluß der Lehre Adam Smiths auf die preußische Reformgesetzgebung rührt in der Hauptsache daher, daß die jüngere Generation der Beamten und Staatsmänner seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts vorwiegend in seinem Geiste geschult wurden. Namentlich die Universitäten in Göttingen und Königsberg waren es, wo deutsche Professoren die Lehren des schottischen Nationalökonomen wie ein neues Evangelium verkündeten[32]). Die preußischen Staatsmänner, die nach der Niederlage von 1806 Einfluß erlangten, Männer, wie Freiherr von Schön, Hardenberg, Schrötter, Auerswald usw. waren Anhänger der Smithschen liberalen Ideen. Die Reformbedürftigkeit der politischen und wirtschaftlichen Verfassung des Landes, die am Anfang des 19. Jahrhunderts deutlich in Erscheinung trat, war der Anlaß dafür, daß die liberalen Ideen verwirklicht wurden. Wieweit der unmittelbare Einfluß dieser Ideen in der Staatspraxis reichte, zeigt ganz augenfällig die königliche Geschäftsinstruktion vom 26. II. 1808[33]), unter dem Ministerium von Dohna. Wir finden hier ganz theoretische Abhandlungen über die Vorteile der freien Konkurrenz und über die segensreichen Wirkungen der Politik des Laissez-faire. Beispielsweise heißt es hier: „Es ist dem Staate . . . am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h.: keine derselben vorzugsweise durch besondere

---

[32]) Vgl. hierzu insbesondere Roscher, Wilh. Die Ein- und Durchführung des Adam Smith'schen Systems in Deutschland. In: Berichte über die Verhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. I. Leipzig 1867. S. 29 ff.; in Königsberg lehrte Kraus und in Göttingen Sartorius. Ders., Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München und Berlin 1924, 2. Aufl. S. 593 ff. 609 f. — C. F. W. Dieterici, Der Volkswohlstand im preußischen Staate. Berlin 1846. S. 45.

[33]) Preußische Gesetzessammlung. S. 481 f.

Unterstützungen zu begünstigen und zu heben . . . Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern. Eben diese Freiheit in Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung". Daß solche allgemeinen theoretischen Abhandlungen in einer praktischen „Geschäftsinstruktion" aufgenommen werden konnten, ist ein deutliches Zeichen für die starke Wirksamkeit der liberalen Ideen in der damaligen Zeit innerhalb des preußischen Beamtentums. Ein weiteres Beispiel für das Wirksamwerden der liberalen Ideen ist bekanntlich die Gestaltung der Bauernbefreiung in Preußen, wie sie unter H a r d e n b e r g vorgenommen ist.

Aus diesen Zusammenhängen versteht man auch die eigentümliche Form der deutschen Grundrechtserklärung. Das Zusammentreffen von Idee und Realität vollzog sich in Deutschland ganz anders als etwa in der französischen Revolution. Im Jahre 1793 konnte in Frankreich in der Verfassung das physiokratische wirtschaftliche Freiheitsideal unmittelbar von einem Anhänger der Ökonomisten proklamiert werden; die liberalen Reformideen wurden hier, gleichgültig, ob sie verfassungsmäßig oder in bloßen Einzelgesetzen verwirklicht wurden, in bewußter Anpassung an die konkreten historisch gegebenen Verhältnisse durchgeführt. Überall galt es, bestehende Zustände zu verbessern, einzelne Hindernisse, besonders solche, die sich als Hindernisse im Wirtschaftsleben erwiesen hatten, hinwegzuräumen; eine Revolution dagegen kam nicht in Frage. Hinzu kommt, daß die Freiheitsideen selber in ihrer englischen und noch mehr in ihrer deutschen auf den Universitäten verkündeten Form wenig utopisch revolutionären Geist enthielten als die französische Naturrechtslehre der Physiokratie. Dies alles mußte zur Folge haben, daß die wirtschaftlichen Grundrechte in Deutschland im Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr philosophischer Natur oder allgemein-formalen Inhalts waren, sondern daß sie eine Art von positiv-rechtlichen konkreten Normenzusammenhang darstellten.

Es kann also festgestellt werden, daß die Proklamierung wirtschaftlicher Grundrechte nicht nur in Frankreich, sondern auch in den deutschen Staaten im allgemeinen ein Erzeugnis der geistigen und nicht der wirtschaftlichen Entwicklung gewesen ist. Die Verkündung der wirtschaftlichen Freiheit ist hier wie dort das Ergebnis der unter bestimmten politischen Umwälzungen zur Herrschaft gelangenden naturrechtlich-aufklärerischen Philosophie französischer und englischer Prägung; die Wirtschaftsverfassung, wie sie durch jene Grundrechtsnormen repräsentativ zum Ausdruck gebracht wird, entspricht den tatsächlich bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen weder in Frankreich noch in Deutschland.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß ein allgemeiner Grundzug der Entwicklung der wirtschaftlichen Grundrechte darin in Erscheinung tritt, daß sie im Laufe der Zeit mehr und mehr ihren ursprünglichen philosophisch-abstrakten Charakter verlieren und zuletzt die Form von konkreten positiv-rechtlichen Einzelbestimmungen annehmen, die sich nur noch äußerlich von der gewöhnlichen technischen Spezialgesetzgebung unterscheiden.

Literatur-Verzeichnis.

Altmann, Wilhelm: Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 2 Teile, 2. Aufl. Berlin 1914—1915.

— „ —: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806. 2 Teile Berlin 1898.

— „ —: Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. Berlin 1897.

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. Berlin 1926.

Aulard, A.: Politische Geschichte der französischen Revolution. 2 Bde. München und Leipzig 1924.

Bancroft, George: History of the United States of America. Vol. IV. New York and London 1924.

Botzenhart, Erich: Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein. Ihre geistigen Grundlagen und ihre praktischen Vorbilder. 1. Teil: Die geistigen Grundlagen. Tübingen 1927.

Bredt, Joh. Victor: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924.

Bühler, Ottmar: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. 3. Aufl. Leipzig u. Berlin 1929.

Channing, Edward: A History of the United States. Vol. II/III. New York 1927.

Condorcet, Jacques-Marie: De l'influence de la révolution de l'Amérique sur l'Europe. Collection des principaux économistes par Daire. 14. Paris. 1847.

Daire, Eugène: Notice sur Condorcet. Collection des principaux économistes. 14. Paris 1847.

Darmstädter, Paul: Die Vereinigten Staaten von Amerika. In: Weltgeschichte. Die Entwicklung der Menschheit in Staat u. Gesellschaft, in Kultur und Geistesleben. hrsg. v. Pflugk-Harttung. Berlin 1905.

Dieterici, C. F. W.: Der Volkswohlstand im preußischen Staate. Berlin 1846.

Eckhardt, Ernst: Die Grundrechte vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 30. H. Breslau 1913.

Faulkner, H. U.: Amerikanische Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. C. H. Pollog. 1. Bd. Dresden 1929.

Fengler, Otto: Die Wirtschaftspolitik Turgot's und seiner Zeitgenossen im Lichte der Wirtschaft des Ancien Régime. Leipzig 1912.

Giese, Friedrich: Die Grundrechte. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd: 1 Heft 2, Tübingen 1905.

Hägermann, Gustav: Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen. Historische Studien, Heft LXXVIII. Berlin 1910.

Hasbach, Wilhelm: Die moderne Demokratie. Jena 1921.

Hashagen, Justus: Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Erklärungen der Menschenrechte. Vortrag auf dem 14. Deutschen Historikertag in Frankfurt a. M. am 3. Oktober 1924. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. hrsg. v. G. Brodnitz. 78. Jahrgang. Tübingen 1924.

Hatscheck, Julius: Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Berlin 1922.

— „ — : Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria. Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, hrsg. v. G. v. Below und F. Meinecke. München—Berlin 1913.

Hensel, Albert : Die Verfassung der Vereinigten Staaten und ihre Bedeutung für Europa. In: Die Vereinigten Staaten von Amerika. Auslandsstudien hrsg. vom Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums a. d. Albertus-Universität zu Königsberg i/Pr. Bd. 8, Königsberg 1933.

Jastrow, J.: Naturrecht und Volkswirtschaft. Erörterungen aus Anlaß der deutschen Ausgabe von Adam Smith' Vorlesungen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. 71. Bd. 1927/I.

Jellinek, Georg: Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. München und Leipzig 1919.

— „ — : Das Recht des modernen Staates. 1. Bd. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.

Kaufmann, Erich: Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 3. Berlin u. Leipzig 1927.

Klövekorn, Fritz: Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Historische Studien. Heft XC. Berlin 1911.

Klüber, J. L.: Akten des Wiener Kongresses. I. Bd. 1. Heft Erlangen 1815.

Kulischer, Josef: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2. Bd. Die Neuzeit. In: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. hrsg. v. Below u. Meinecke, München und Berlin 1929.

Lehmann, Heinrich: Art. 151. Absatz 1. Ordnung des Wirtschaftslebens. In: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. hrsg. v. Hans Carl Nipperdey. Berlin 1930.

Lehmann, Max : Freiherr vom Stein. Leipzig 1921.

Leibholz, Gerhard: Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage. Öffentlichrechtliche Abhandlungen. 6. Heft. Berlin 1925.

Meier, Ernst v.: Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert. I. Bd.: Prolegomena, Leipzig 1907. II. Bd.: Preußen und die französische Revolution. Leipzig 1908.

Nadolski, Franz: Die Unterscheidung und Einteilung der Grundrechte in der neuesten deutschen staatsrechtlichen Literatur. Diss. Jena 1931.

Nipperdey, Hans Carl: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. 3. Bd. Berlin 1930.

Pertz, G. H.: Das Leben des Freiherrn vom Stein. 3. Bd.: 1812—1814. Berlin 1851.

Planitz, Hans: Zur Ideengeschichte der Grundrechte. In: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung. hrsg. v. Nipperdey. Berlin 1930.

Poore, Perley: The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States. Part. I/II. Washington 1877/8.

Pölitz, K. H. L.: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1832/33.

Preußische Gesetzsammlung.

Rein, Adolf: Die geschichtlichen Grundlagen des amerikanischen Lebens. In: Die Vereinigten Staaten von Amerika. Auslandsstudien. hrsg. vom Arbeitsausschuß zur Förderung des Auslandsstudiums a. d. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. 8. Bd. Königsberg 1933.

Roscher, Wilhelm: Die Ein- und Durchführung des Adam Smith'schen Systems in Deutschland. Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Leipzig 1867.

— „ —: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. 2. Aufl. München u. Berlin 1924.

Roske, Rudolf: Die Entwicklung der Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848 und des Titels II der preußischen Verfassung „von den Rechten der Preußen" unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Verhältnisses. Diss. Greifswald 1910.

Roth u. Merck: Quellensammlung Bd. 1.

Salander, Gustav, Adolf: Vom Werden der Menschenrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte unter Zugrundelegung der virginischen Erklärung der Rechte vom 12. Juni 1776. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien. Heft 19, Leipzig 1926.

Schmidt, Richard: Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen. In: Zwei öffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Meyer. Leipzig 1916.

Sée, Henri: Französische Wirtschaftsgeschichte, 1. Bd. In: Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. hrsg. v. G. Brodnitz, Jena 1930.

Smend, Rudolf: Verfassung und Verfassungsrecht. München und Leipzig 1928.

Stahl, Fr. Jul.: Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 1. Bd. Die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie. Heidelberg 1830/33.

Stern, Alfred: Die Preußische Verfassungsfrage im Jahre 1917 und die Rundreise von Altenstein, Klewitz, Beyme. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, hrsg. v. L. Quidde. 9. Bd. Jahrgang 1893. Bd. 1. Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

Thiede, Klaus: Die Staats- und Wirtschaftsauffassung des Freiherrn vom Stein. Jena 1927.

Thimm, Georg: Die Menschen- und Bürgerrechte in ihrem Übergang von den französischen Verfassungen zu den deutschen bis 1831. Diss. Greifswald 1905.

Voegelin, Erich: Der Sinn der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Zeitschrift für öffentliches Recht. Band VIII. Wien und Berlin 1929.

Wahl, Adalbert: Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. Tübingen und Leipzig 1901.

— „ —: Vorgeschichte der französischen Revolution. 2 Bde. Tübingen 1905/07.

Wolff, Martin: Reichsverfassung und Eigentum. In: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl zum Doktorjubiläum am 19. April 1923. Tübingen 1923.

Wolgast, Ernst: Die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen" im Lichte des Theorems „Gemeinschaft und Gesellschaft". Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Gliederung des 2. Hauptteiles der Weimarer Reichsverfassung. Kölner Vierteljahrshefte für Soziologie. V. Jahrgang. N. F. 1925/26. München und Leipzig 1926.

Wolters, Fritz: Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790. Leipzig 1905. In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII. Heft 5. Leipzig 1905.

Lebenslauf.

Am 24. April 1909 wurde ich als Sohn des Postinspektor Friedrich Bayer und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Brenner, zu Frankfurt a. M.-West geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung am 20. März 1930 in der Ziehen-Oberrealschule zu Frankfurt a. M.-Eschersheim, begann ich im Sommer-Semester 1930 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M. das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Dort legte ich am 5. Juni 1934 die Prüfung als Diplom Volkswirt ab.

Hans Bayer.